



# JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 10 • AUSGABE 18 • APRIL 2013

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

<b>Basisdokumentation im Frauenvollzug</b>	<b>2</b>
<b>Moralische Kriterien nicht das Maß der Dinge</b>	<b>7</b>
<b>Anzuwendendes Recht im Justizvollzug</b>	<b>11</b>
<b>Demographische Veränderungen und deren Folgen</b>	<b>17</b>
<b>Auswirkungen des demografischen Wandels</b>	<b>25</b>
<b>Von den Anfängen des modernen Jugendstrafvollzuges</b>	<b>27</b>
<b>Ehrenamtliche Arbeit im Justizvollzug</b>	<b>32</b>
<b>Ankündigungen</b>	<b>36</b>
<b>Kontaktadressen</b>	<b>37</b>

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

pünktlich zum kalendrischen Frühlingsanfang möchten wir Sie wieder mit aktuellen Informationen rund um den Justizvollzug versorgen. In unserem achtzehnten Newsletter stellt *Dr. Susann Rabold vom Kriminologischen Dienst des niedersächsischen Justizvollzuges* die Studie und Ihre Befunde zur Legalbewährung ehemals inhaftierter Frauen vor. Sie stellt unter anderem fest, dass etwa die Hälfte der Entlassenen rückfällig wird, was insbesondere mit der sehr verbreiteten Suchtproblematik zusammenhängt.

Im Juli 2011 erschütterten uns die Anschläge in Oslo und auf der Insel Utøya, bei denen 77 überwiegend junge Menschen ums Leben kamen. Der Attentäter Anders Behring wurde vor rund einem halben Jahr zu 21 Jahren Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. *Professor em. Dr. Arthur Kreuzer* hat sich in seinem Artikel gefragt, wie wir hierzulande mit einem solchen Geschehen umge-

gangen wären.

Nach Inkrafttreten der Förderalismusreform im Jahr 2006 ist der Bereich des Justizvollzuges wesentlich komplexer geworden. *Michael Schäfers-Küpper von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* durchleuchtet das anzuwendende Recht im Justizvollzug und ermöglicht dadurch eine rasche Orientierung.

Der demografische Wandel beschäftigt uns bereits eine längere Zeit. Wir haben *Professor Dr. Heinz Cornel von der Alice Salomon Hochschule Berlin* und *Professor Dr. Frank Arloth vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* gebeten, die Folgen für die Kriminalität und den Strafvollzug zu beleuchten. Ihre interessanten Ausblicke finden Sie ab Seite 17.

Im vergangene Jahr hat die Jugendstrafanstalt Wittlich ihr einhundertjähriges Bestehen gefeiert. Die *stellvertretende Anstaltsleiterin Karin Strieker* hat das Jubiläum genutzt, um sich mit den

Anfängen des Jugendstrafvollzuges auseinander zu setzen und informiert in Ihrem Artikel über die momentane Situation im Jugendstrafvollzug.

Die ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Gesellschaft und den Inhaftierten. Ohne das gesellschaftliche Engagement externer „Helfer“ ist die Wiedereingliederung und damit die Vermeidung weiterer Straftaten auf breiter Basis nur schwer zu erreichen. *Susanne Hold* ist seit 17 Jahren ehrenamtlich in der JVA Kassel I tätig und berichtet von ihrer „Herzensangelegenheit“.

Wir hoffen, dass wir wieder Ihr Interesse getroffen haben und Sie die ein oder andere Anregung mit in den (hoffentlich bald auch gefühlten) Frühlingsanfang nehmen.

Viel Spaß beim Lesen und herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

## Legalbewährung ehemals inhaftierter Frauen Befunde der niedersächsischen Basisdokumentation im Frauenvollzug

von Susann Rabold

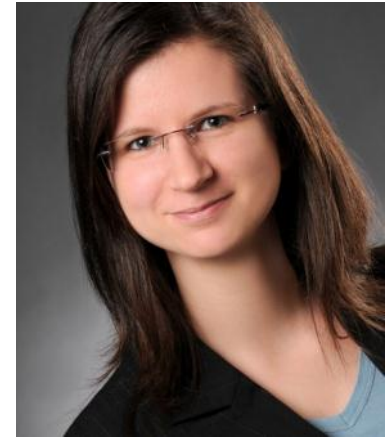
### Die Studie „Basisdokumentation im Frauenvollzug“

Von allen in deutschen Gefängnissen inhaftierten Personen sind nur 5,5 % weiblich (Statistisches Bundesamt, 2011). Dieser geringe Anteil der Frauen an der Strafvollzugspopulation mag ein Grund dafür sein, dass sich die Forschung zu den Bedingungen in Haft und deren Einfluss auf die

Legalbewährung in Deutschland bislang vor allem auf den Männervollzug bezieht (vgl. Köhler, 2012; für internationale Befunde zum Frauenvollzug z.B. Blanchette & Brown, 2006). Im Jahr 2003 erfolgte deshalb unter anderem auf Anregung der JVA für Frauen in Vechta eine umfassende Dokumentation von Merkmalen inhaftierter Frauen und ihres Voll-

zugsverlaufs, von der ausgewählte Ergebnisse im vorliegenden Beitrag präsentiert werden sollen.

Um Informationen zur Situation von Frauen in Haft zu gewinnen, wurden vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 Daten aller in diesem Zeitraum inhaftierten weiblichen Personen in Niedersachsen erhoben. Dabei wurden sowohl Gefangene einbezogen, die zu Beginn des



**Dr. Susann Rabold**

Soziologin M. A.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im  
Bildungsinstitut des niedersächsischen  
Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst

Projekts bereits inhaftiert waren als auch Personen, die im Laufe dieses Untersuchungszeitraums erst inhaftiert wurden. Die Bediensteten der Anstalten wurden gebeten, aus den Gefangenenpersonalakten bzw. durch persönliche Nachfragen verschiedene Informationen zu den weiblichen Gefangenen in einem Erhebungsbogen zu dokumentieren. Bei Frauen mit einer Inhaftierungsdauer von mindestens drei Monaten wurde zu Beginn und am Ende der Haft ein solcher Bogen ausgefüllt.

Während der Aufnahmebogen (A-Bogen) vor allem die Lebenssituation der Frauen vor der Inhaftierungszeit und die vollzugliche Planung beschreibt, bezieht sich der zum Haftende erfasste Entlassungsbogen (E-Bogen) auf den Verlauf der Haftzeit, die Entlassungssituation und einige prognostische Daten (u. a. Rückfallrisiko, zukünftige gesellschaftliche Integration). Für Gefangene mit einer Inhaftierungszeit von weniger als drei Monaten, solche in Abschiebehaft bzw. mit

Ersatzfreiheitsstrafen sollte einmalig ein sogenannter Kurzstrafenbogen (K-Bogen) ausgefüllt werden, in dem deutlich weniger Informationen als im A- bzw. E-Bogen erfasst wurden.

Da die Frauen mittlerweile alle aus der Haft entlassen wurden, sind neben einer abschließenden Beschreibung der Situation von Frauen im Strafvollzug (vgl. für erste deskriptive Befunde Koch & Suhling, 2005) nun auch Analysen zu deren Legalbewährung möglich. Ende

des Jahres 2011 erfolgte deshalb eine Abfrage des Bundeszentralregisters (BZR). Dabei wurden nur Frauen einbezogen, die zum damaligen Zeitpunkt eine Haft- oder eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten und mindestens 14 Tage inhaftiert waren. Ferner musste sowohl eine Angabe zum Inhaftierungs- als auch zum Entlassungsdatum vorhanden sein. Entsprechend dieser Kriterien

konnten Daten von insgesamt 444 Frauen angefordert werden, wobei für 294 Frauen ein A- und E-Bogen vorlag. Für die übrigen 150 Frauen existierte auf Grund einer Inhaftierungsdauer von weniger als drei Monaten ein K-Bogen. Überwiegend waren die Frauen in der JVA für Frauen in Vechta (geschlossener/offener Vollzug, Abt. Achim, Abt. Hildesheim) inhaftiert (N=278), 157 Frauen wa-

ren in Hannover untergebracht (geschlossener Vollzug, Freigang, Abt. Langenhagen), alle anderen waren in Oldenburg (Abt. Nordenham) und Bad Gandersheim (Sozialtherapeutische Abt. Alfeld) untergebracht.

### Merkmale der inhaftierten Frauen

Die Frauen in der Stichprobe sind zum Ende des Untersuchungszeitraums



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

(31.12.2004) durchschnittlich 36,5 Jahre alt, wobei die jüngste Frau 17, die älteste Frau 78 Jahre alt ist. Bei insgesamt drei Personen fehlen Angaben zum Alter. Eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit haben 7,9 % der Frauen. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil von 4,2 % (Statistisches Bundesamt, 2006) sind nicht-deutsche Frauen damit im Strafvollzug überrepräsentiert. Von allen nicht-deutschen Frauen (N=35) sind solche mit jugoslawischer/kosovo-albanischer Staatsangehörigkeit am häufigsten vertreten (N=7), gefolgt von polnischen Frauen (N=4) und jeweils 2 Frauen mit

iranischer, türkischer, ukrainischer und österreichischer Nationalität. Andere Nationalitäten sind jeweils nur mit einer Person vertreten.

Mit Blick auf die schulische Bildung ergibt sich eine Dominanz niedriger Bildungsabschlüsse. Fast die Hälfte der Frauen verfügt über einen Sonder- oder Hauptschulabschluss (46,5 %), jeweils mehr als ein Fünftel hat gar keinen Schulabschluss (22,7 %) bzw. einen Realschulabschluss (23,1 %), 6,3 % der inhaftierten Frauen haben ein Abitur.<sup>1</sup> Betrachtet man die berufliche Qualifikation der Frauen, so zeigt sich, dass mehr als ein

Drittel der Frauen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt (36,9 %), alle anderen haben keine berufliche Ausbildung (54,7 %) oder einen Anlernberuf (8,4 %). Angesichts der geringen beruflichen Qualifikation erscheint wenig überraschend, dass fast die Hälfte der inhaftierten Frauen vor Antritt der Haft arbeitslos war (48,1 %). Etwa ein Viertel der Frauen war Hausfrau (23,7 %), nur jede achte Frau besaß eine feste Arbeitsstelle (12,4 %). Alle anderen verfügten über keine feste bzw. bezahlte Stelle oder waren noch in Ausbildung/Schule bzw. Rentner.

**„Angesichts der geringen beruflichen Qualifikation erscheint wenig überraschend, dass fast die Hälfte der inhaftierten Frauen vor Antritt der Haft arbeitslos war.“**

Mehr als die Hälfte der Frauen (53,4 %) sind verheiratet oder verlobt bzw. in fester Partnerschaft lebend. Zwei Drittel der Frauen sind Mutter eines oder mehrerer Kinder (65,6 %), wobei etwa ein Drittel der Mütter allein erziehend ist (35,0 %). Die meisten Frauen sind auf Grund von Diebstahl- oder Betrugsdelikten (47,9 % bzw. 21,3 %) und/oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (21,1

%) inhaftiert. In geringerem Maße sind die Frauen als Täterinnen von Körperverletzungsdelikten (5,0 %), Verkehrsdelikten (5,3 %) und/oder Raub/Erpressung (3,4 %) in Erscheinung getreten. Alle anderen Deliktkategorien sind noch seltener vertreten (Sexualdelikte/Prostitution/Zuhälterei: 1,1 %, Brandstiftung/Sachbeschädigung: 0,7 %, Mord/Totschlag: 0,9 %). In die sehr heteroge-

ne Kategorie der auf Grund der geringen Fallzahlen zusammengefassten sonstigen Delikte gehören insgesamt 10,8 % der Frauen (u.a. Verstoß gegen Ausländergesetz/Tierschutzgesetz / Waffengesetz / Versicherungspflicht).<sup>2</sup> Im Vergleich zu Männern sind Frauen somit eher auf Grund von weniger schwerwiegenden Delikten inhaftiert (vgl. Statistisches Bundesamt, 2011).



Die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta

Dies spiegelt sich auch in der (zu Beginn der Inhaftierung erfassten und damit voraussichtlichen) Haftdauer wider, die für 48,9 % der Frauen weniger als sechs Monate beträgt. Weitere 15,5 % der Frauen sind 6 bis unter 12 Monate, 15,0 % 12 bis unter 24 Monate und 9,6 % der Frauen sind 24 bis unter 36 Monate inhaftiert. Die übrigen 11,1 % der Inhaftierten haben eine (voraussichtliche) Strafdauer von mindestens drei

Jahren. Mehr als vier von fünf Frauen sind bereits vorbestraft (83,2 %), 55,5 % waren bereits inhaftiert.<sup>3</sup> Bei mehr als der Hälfte der Frauen besteht mindestens eine Suchtproblematik (51,6 %), wobei die Abhängigkeit von Drogen, Alkohol und Medikamenten am häufigsten genannt wird.

### **Befunde zur Legalbewährung ehemals inhaftierter Frauen**

Prinzipiell ist eine aus der Haft entlassene Person bereits dann rückfällig geworden, wenn sie erneut eine Straftat begeht (vgl. Heinz, 2004). Diese Handlung kann polizeilich entdeckt bzw. registriert werden (Hellfeld), möglicherweise verbleibt sie aber auch im Dunkelfeld, weil die Opfer beispielsweise keine Anzeige erstatten wollen (z.B. aus Angst) oder können (z.B. bei Mord) und die Tat somit nicht (polizeilich) ent-

**„Im Vergleich zu Männern sind Frauen somit eher auf Grund von weniger schwerwiegenden Delikten inhaftiert.“**

deckt wird. Da dieses Dunkelfeld insbesondere bei ehemaligen Strafgefangenen empirisch (z.B. in Form von Dunkelfeldbefragungen der entsprechenden Personengruppe) kaum zu erfassen ist, erscheint die erneute Begehung einer Straftat nach Entlassung aus der Haft als Kriterium für die Legalbewährung nicht geeignet. Deshalb wird als Kriterium häufig (mindestens) eine Wiederverurteilung zu einer Geldstrafe und/oder Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung herangezogen (vgl. auch Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2010, S. 11).<sup>4</sup> Ein strengeres Kriterium der Rückfälligkeit stellt die Wiederinhaftierung dar. Dieses Kriterium soll für die folgenden Analysen ebenfalls herangezogen werden, wobei unerheblich ist, ob eine Person unmittelbar eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten hat oder erst eine widerufene Freiheitsstrafe mit Bewährung zur Wiederinhaftierung führte. Abbildung 1 kann die Häufigkeit der Rückfälligkeit nach diesen beiden Kriterien (Wiederverurteilung und Wiederinhaftierung) entnommen werden. Die Angaben beziehen sich einmal auf den gesamten Beobachtungszeitraum (Ist eine der entlassenen Frauen bis zur BZR-

Abfrage Ende des Jahres 2011 rückfällig geworden?) und einmal in Anlehnung an die für Deutschland in dieser Form bislang einzigartige Rückfallstudie von Jehle et al. (2010; Jehle, Heinz & Sutterer, 2003) auf einen Zeitraum von drei Jahren (Ist eine Frau innerhalb der ersten 3 Jahre nach ihrer Entlassung rückfällig geworden?).

Insgesamt liegt für 58,1 % aller Frauen nach ihrer Entlassung aus der Haft mindestens ein Verfahren mit Folgen vor, entsprechend sind 41,9 % der Frauen nicht wieder rückfällig im hier definierten Sinne geworden. Be-

Abfrage Ende des Jahres 2011 rückfällig geworden?) und einmal in Anlehnung an die für Deutschland in dieser Form bislang einzigartige Rückfallstudie von Jehle et al. (2010; Jehle, Heinz & Sutterer, 2003) auf einen Zeitraum von drei Jahren (Ist eine Frau innerhalb der ersten 3 Jahre nach ihrer Entlassung rückfällig geworden?).

Insgesamt liegt für 58,1 % aller Frauen nach ihrer Entlassung aus der Haft mindestens ein Verfahren mit Folgen vor, entsprechend sind 41,9 % der Frauen nicht wieder rückfällig im hier definierten Sinne geworden. Be-

**„Insgesamt liegt für 58,1 % aller Frauen nach ihrer Entlassung aus der Haft mindestens ein Verfahren mit Folgen vor, entsprechend sind 41,9 % der Frauen nicht wieder rückfällig im hier definierten Sinne geworden.“**

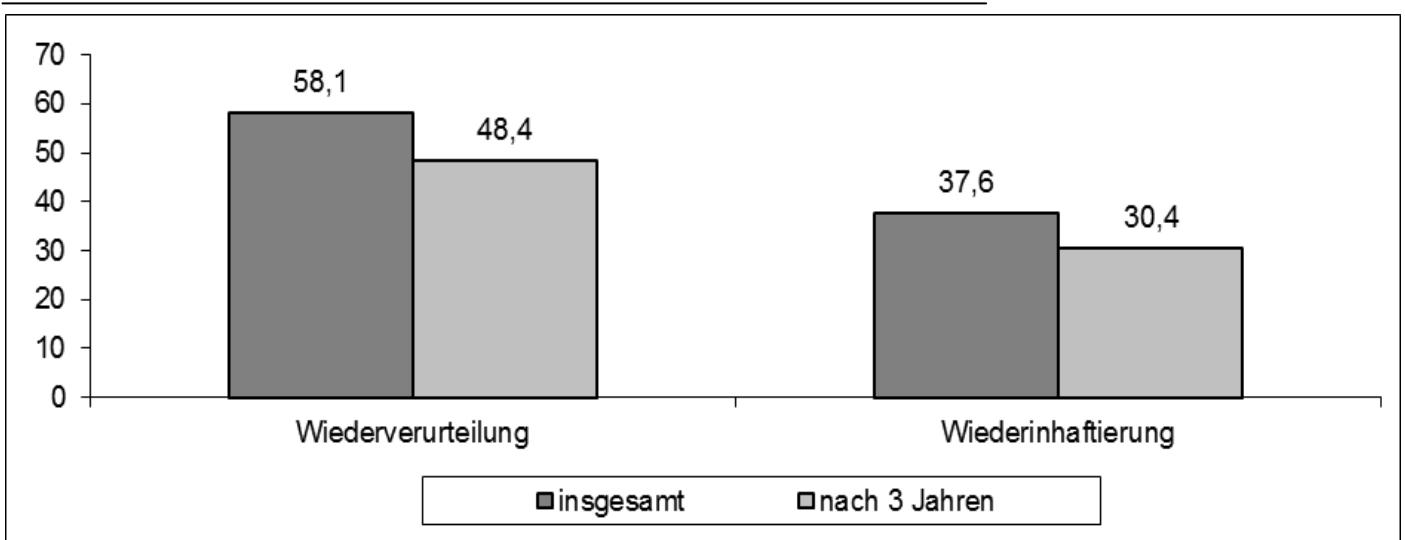


Abbildung 1:  
Legalbewährung der Frauen, in %

schränkt man nun den Zeitraum auf drei Jahre nach Entlassung, so sind 48,4 % der Frauen wiederverurteilt worden. Die Wiederinhaftierungsrate im gesamten Beobachtungszeitraum fällt mit 37,6 % erwartungsgemäß niedriger aus als die Wiederverurteilungsquote und beträgt nach einem Drei-Jahres-Zeitraum 30,4 %. Ein Vergleich der Wiederverurteilungsraten im gesamten Beobachtungszeitraum mit denen nach

einem Zeitraum von drei Jahren verdeutlicht, dass 83,3 % der rückfälligen Frauen innerhalb der ersten drei Jahre wiederverurteilt wurden. Differenzierte Analysen zeigen dabei, dass die erste Zeit nach der Entlassung besonders bedeutsam für die Legalbewährung der Frauen zu sein scheint, da von allen wiederverurteilten Frauen (N=258) 35,3 % innerhalb der ersten sechs Monate und 19,8 % nach über 6 bis

einschließlich 12 Monaten nach Entlassung rückfällig geworden sind. Wenn also eine Wiederverurteilung erfolgt, dann in 55,1 % der Fälle innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung. Bei 15,5 % der wiederverurteilten Frauen geschieht dies erstmalig nach mehr als 12 bis einschließlich 24 Monaten, bei 12,8 % nach 24 bis einschließlich 36 Monaten und bei 16,7 % nach über 36 Monaten. Ähnliche Befunde ergeben sich mit

**„Differenzierte Analysen zeigen dabei, dass die erste Zeit nach der Entlassung besonders bedeutsam für die Legalbewährung der Frauen zu sein scheint...“**

Blick auf die Wiederinhaftierung der Frauen: im Falle einer Wiederinhaftierung geschah dies in 80,9 % der Fälle in den ersten drei Jahren nach Entlassung aus dem Frauenvollzug.

Zur Frage, welche Faktoren das Risiko der Rückfälligkeit beeinflussen, finden sich in der Forschungsliteratur verschiedene Erklärungsansätze und Befunde, wobei sich im vorliegenden Beitrag exemplarisch auf das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung, die Vorstrafenbelastung und das Vorhandensein (mindestens) einer Sucht-

problematik konzentriert werden soll (vgl. Andrews & Bonta, 2010; Sampson & Laub, 2003; Dowden & Brown, 2002). Die Auswertungen bestätigen dabei die bisherigen Befunde der Strafvollzugsforschung (Abbildung 2). Danach geht mit zunehmendem Alter ein geringeres Risiko der Rückfälligkeit einher. Die Wahrscheinlichkeit, auf Grund einer Straftat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums erneut verurteilt zu werden, steigt zudem bei vorhandener Vorstrafenbelas-

tung und beim Vorliegen einer Suchtproblematik.

Interessant ist ferner auch der Befund, dass die Einschätzung des Rückfallrisikos durch die Bediensteten am Ende der Inhaftierungszeit mit der tatsächlichen Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren nach Entlassung in signifikantem Zusammenhang steht (Cramers  $V=,248$ ,  $p<.001$ ). Von allen Frauen, denen die Bediensteten eine geringe Rückfallgefahr attestierten, sind 35,8 % rückfällig, d.h. wiederverurteilt worden.

**„Interessant ist ferner auch der Befund, dass die Einschätzung des Rückfallrisikos durch die Bediensteten am Ende der Inhaftierungszeit mit der tatsächlichen Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren nach Entlassung in signifikantem Zusammenhang steht.“**

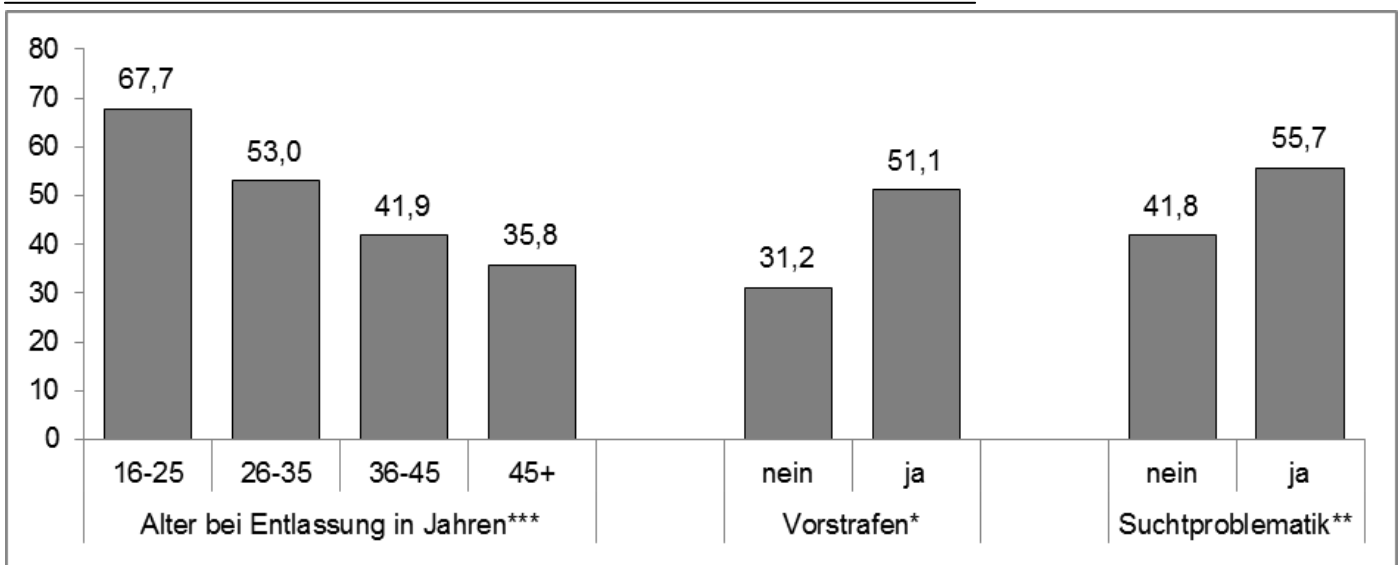


Abbildung 2: Risikofaktoren der Rückfälligkeit (Wiederverurteilung innerhalb von drei Jahren nach Entlassung aus dem Frauenvollzug), in %

Signifikanz: \*\*\* $p<.001$  \*\* $p<.01$  \* $p<.05$

Von den Frauen mit hoch eingeschätztem Rückfallrisiko wurden tatsächlich auch 62,6 % rückfällig.

## Zusammenfassung und Ausblick

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages wurden Befunde einer niedersachsenweiten Basisdokumentation im Frauenvollzug vorgestellt, wobei der Fokus vor allem auf der Legalbewährung der ehemals inhaftierten Frauen und damit im Zusammenhang stehenden Risi-

kofaktoren lag. Die Befunde verdeutlichen, dass bezogen auf einen Drei-Jahres-Zeitraum etwa die Hälfte der aus dem Frauenvollzug Entlassenen erneut rückfällig, d.h. wiederverurteilt wird. Weniger als jede dritte Frau wird erneut inhaftiert. Die Rückfälligkeit (Wiederverurteilung und Wiederinhaftierung) steht dabei in signifikantem Zusammenhang mit dem Alter, der Vorstrafenbelastung und der im Frauenvollzug sehr verbreiteten Suchtproblematik. Die

Basisdokumentation im niedersächsischen Frauenvollzug liefert somit insbesondere für den deutschsprachigen Raum erstmals Erkenntnisse nicht nur zum Ausmaß der Legalbewährung, sondern auch zu deren Korrelaten und Bedingungsfaktoren (vgl. auch Köhler, 2012). Weitere Auswertungen zur Lebenssituation der Frauen vor und während der Inhaftierung sowie Informationen zum Vollzugsverlauf und deren Einfluss auf die Legalbewährung sollen in einem

in Vorbereitung befindlichen Forschungsbericht dokumentiert werden.

<sup>1</sup>Angaben zum Schulabschluss, zur beruflichen Qualifikation und zur Arbeitssituation vor Inhaftierung wurden nur im Aufnahmebogen (A) erfasst, so dass sich die Angaben auf maximal 294 Personen beziehen.

<sup>2</sup>Im Hinblick auf die von den Frauen begangenen Delikte waren prinzipiell mehrere Angaben möglich, so dass die Summe der Einzeldelikte mehr als 100 % ergeben kann. Die Mehrheit der Frauen (mit gültiger Angabe bei diesem Delikt, N=436) ist

allerdings nur auf Grund eines Delikts inhaftiert (70,0 %).

<sup>3</sup>Die Angaben zu den Vorstrafen und Vorinhaftierungen wurden nur um A-Bogen erfasst (vgl. FN 1).

<sup>4</sup>Bei Jehle et al. (2010, S. 11) werden auch sonstige Entscheidungen nach JGG und Maßregeln bzw. Nebenstrafen als Verurteilungen gezählt.

## Quellen:

Andrews, D. A., Bonta, J. (2010). The psychology of criminal conduct (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.

Blanchette, K., Brown, S. L. (2006). The assessment and treatment of women offenders. An integrated perspective. Chichester, UK: Wiley & Sons.

Dowden, C., Brown, S. L. (2002). The role of substance abuse factors in predicting recidivism. International Journal of Crime,

Psychology, and Law, 8, 243-264.

Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1, 35-48.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetel, C. (2010). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Jehle, J.-M., Heinz, W., Sutterer, P. (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Koch, R., Suhling, S. (2005). Basisdokumentation im Frauenvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 88, 93-110.

Köhler, T. (2012). Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit.

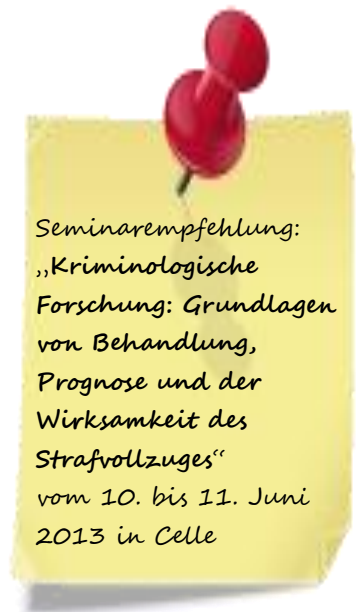
Göttingen: Universitätsverlag.

Sampson, R. J., Laub, J. H. (2003). Life-course desisters? Trajectories of crime among delinquent boys followed to age 70. Criminology, 41, 555-592.

Statistisches Bundesamt (2011). Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Gefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10 Reihe 4.1 Wiesbaden. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/>

Rechtspflege-/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410117004.pdf?\_\_blob=publicationFile [06.12.2012].

Statistisches Bundesamt (2006). Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.



## Kontakt:

**Dr. Susann Rabold**

E-Mail  
[susann.rabold@justiz.niedersachsen.de](mailto:susann.rabold@justiz.niedersachsen.de)

Telefon  
0 51 41 / 59 39 - 401

### Gedanken nach dem Urteil von Oslo: Wie wäre man hierzulande mit solchem Geschehen umgegangen? Schlussfolgerungen aus dem Fall Breivik

von Arthur Kreuzer

Norwegen will und kann zur Normalität zurückfinden. Ministerpräsident Stoltenberg hatte es schon vor dem Urteil gegen Breivik überraschend am Jahrestag des Massakers so ausgedrückt: „Wir ehren die Toten, indem wir uns am Leben freuen.“ Nach dem Urteil erklärte ein Opferanwalt, das Gericht habe eine mutige Entscheidung getroffen. Eine Anwältin ergänzte: „Dass Breivik für zurechnungsfähig erklärt wurde, ermöglicht den Familien, mit dem Geschehen abzuschließen.“

Das Urteil ist nun rechtskräftig. Weder die Staatsanwaltschaft wird Berufung einlegen, schon um den Opfern eine erneute

lange gerichtliche Auseinandersetzung zu ersparen, und auch, weil nun eine Inhaftierung des Täters wahrscheinlich für das ganze Leben gewährleistet ist, noch der Verurteilte. Denn mit einer neuen Entscheidung riskierte er, dass seine Schuldunfähigkeit festgestellt und Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt – gleichfalls möglicherweise lebenslang – angeordnet würde. Das könnte sein angeblich politisch schlüssiges Konzept diskreditieren. Es wäre für ihn „schlimmer als der Tod.“

Ein „Verrückter“ taugt eben kaum zum Idol, Lehrmeister, Gründer einer Bewegung.

Aber wird auch Rechtsfrieden eintreten? Das

Gericht hat geleistet, was irgend das norwegische Rechtssystem zur Befriedung leisten kann. Die Trauerarbeit von Opfern und Angehörigen dauert jedoch an, wahrscheinlich so lange sie leben. Auch wird der juristische und gesellschaftspolitische Diskurs weiter gehen. Er muss es. Überall. So dürfen wir fragen, wie man wohl hierzulande mit solchem Geschehen in Gesellschaft, Medien, Politik und Strafjustiz umgegangen wäre. Denn Ähnliches könnte sich hier jederzeit ereignen. Zu fragen ist, was man sozial- und kriminalpolitisch zur Prävention solcher Taten tun kann.

Der Kommentar von Reinhard Müller in der FAZ,

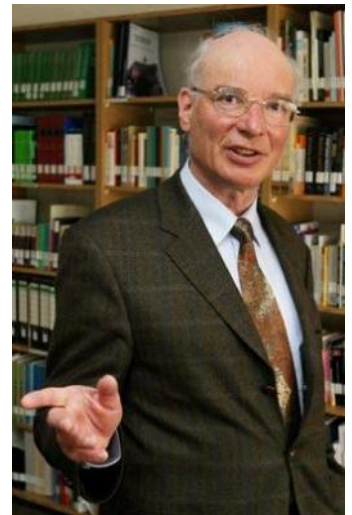
die Opfer sollten im Gedächtnis bleiben, nicht der Täter, wird frommer Wunsch bleiben. Das zeigt bereits der erste Missetäter alttestamentarischer Schöpfungserzählung. Kains Mord am Bruder Abel hat die Weltgeschichte, zumal Literatur und Künste, inspiriert. Kain wurde Städtegründer. Mit ihm ging die Geschichte weiter. Mit Abel endete dessen persönliche Geschichte. Ihm blieb es wie allen Tötungsopfern versagt, seine Kräfte zu entfalten, in Nachkommen weiter zu leben. Breiviks Tat ist ein historisches Faktum. An ihm entzündet sich neu ein immerwährender Streit um Schuld und Sühne, um Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei

Krankheit, um gesellschaftliche Mitverantwortung und Kriminalprävention. Womöglich wird auch dieses Massaker Mordlegenden hervorbringen oder gar Nachfolgetaten stimulieren. Wie der Amoklauf an der amerikanischen Columbine-High-School. Er wurde zum Vorbild von jungen Amokläufern überall, auch bei uns.

„Mad or bad“ – Krank oder kriminell?

„Mad or bad“ – das war die entscheidende Frage für das Osloer Gericht. Sie hätte sich ebenso einem deutschen Gericht gestellt. „Mad“: War der Täter psychisch krank, handelte er in einer paranoid-schizophrenen Psychose, war er deswegen

schuldunfähig, nicht strafbar, aber auf unbestimmte Zeit in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen? Oder „bad“: War er böse, schuldig und zu bestrafen wegen terroristischer Akte, 77 Morde und vieler Mordversuche? Diese Frage kann man aus ganz unterschiedlicher Warte betrachten:



Prof. em. Dr. jur.  
Arthur Kreuzer



Angehörige von Opfern des Massakers  
bei der Trauerveranstaltung in Oslo

## MORALISCHE KRITERIEN NICHT DAS MAß DER DINGE

Die Sicht des Täters: Er hält sich für gesund und verantwortlich. Georg Paul Hefty argumentierte in der FAZ für eine Schuldunfähigkeit und Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik so: „In erster Linie Breiviks ständiges Beharren darauf, dass er trotz seiner Taten nicht verrückt sei – was ist dann verrückt in dieser Welt? – und dass der Mord eine Notwehrhandlung gewesen

sei...Wenn das nicht verrückt ist, dann gibt sich die zivilisierte Welt auf...“ Wo bleibt da das Recht jedes Beschuldigten, noch so brutale, obendrein offenkundige Taten zu bestreiten oder Rechtfertigungen zu erfinden? Dieses Recht gehört zu den zivilisatorischen Errungenschaften. Es wahrzunehmen ist kein Beleg für Verrücktheit. Recht, Gericht und die Gutachter müssen nach belegbaren

Symptomen, nach Tatsachen suchen, nicht nach moralischen Kategorien entscheiden.

Die psychiatrisch-psychologische Sicht: Zwei Fachgutachter und ihnen folgend eine Gutachterkommission hielten Breivik für paranoid-schizophren. Als Symptom fanden sie u. a. seine realitätsfremde Behauptung, in einem Bürgerkrieg zu stehen und Mitglied eines internationalen Ter-

**„Diagnostische Schwierigkeiten könnten vor allem daran liegen, dass sich schwer auseinander halten lässt, was primär krankheitsbedingt ist oder aus der erheblich gestörten Erziehung, der Selbstisolation und Fixierung auf technische Kommunikation mit radikal-islamophoben Haltungen folgt.“**

rornetzwerks zu sein. Ihr widersprachen vom Gericht bestellte Gutachter. Er sei zwar persönlichkeitsgestört, narzisstisch, dissozial, nicht aber schizophren. Diese Einschätzung teilen nach jüngsten Umfragen ganz überwiegend norwegische Psychiater und Psychologen sowie die Bevölkerung. Das Gericht schloss sich entgegen dem staatsanwaltlichen Plädoyer dieser Meinung an. Dass sich der Beschuldigte im Verfahren der Erkenntnis nicht widersetze, ein sol-



ches Netzwerk gäbe es gar nicht, zeige, dass seine vorangegangenen Behauptungen nicht einem Wahnsymptom entsprechen. Auch Modalitäten in der einjährigen Tatplanung sprechen dafür. So hatte er durchaus natürliche, moralische, seelische Hemmungen gegen das Töten. Er versuchte, sie

virtuell wegzutrainieren durch Gewalt-Computerspiele, um auch Opfer von Angesicht zu Angesicht erschießen zu können. Dem Morden auf Utøya wollte er sogar – vielleicht unbewusst – ein Ende setzen, indem er mehrmals die Polizei rief, um sich festnehmen zu lassen. Diagnostische Schwierigkeiten könnten vor allem daran liegen, dass sich schwer auseinander halten lässt, was primär krankheitsbedingt ist oder aus der erheblich gestörten Erziehung, der

Selbstisolation und Fixierung auf technische Kommunikation mit radikal-islamophoben Haltungen folgt.



Die gesellschaftlich-kulturelle Sicht: Opfer und Bevölkerung wünschen sich, dass sich der Täter zumindest strafrechtlich verantworten muss und gerecht bestraft wird. Zwar läuft Unterbringung gleichfalls auf langzeitige Verwahrung hinaus. Sie

hat aber nicht gleiche Wertigkeit wie die Strafe. Wünsche an das Ergebnis sind indes keine Richtschnur für ein Gericht. In Grenzlagen wird es sich indes nicht frei machen von Erwartungen aus „gesundem Menschenverstand“. Man macht es sich gelegentlich vielleicht zu einfach, politisch oder religiös fanatische Gewalttäter als krank einzuschätzen und damit gesellschaftliche Mitverantwortung auszublenden. Der norwegische Schriftsteller Knausgard bringt es auf den Punkt: „Breivik ist ein Teil von uns, er kommt aus unserer Mitte, wir ha-

ben ihn geformt.“ Erwin Stransky, Wiener Psychiater, erklärte einst Hitler wegen Größenwahns, Egozentrik, realitätsblinden Rassenwahns für geisteskrank. Und seine vielen willigen Gefolgsleute? Hatten sie nicht alle teil am Unrechtssystem und Holocaust? Waren sie alle nur „krank“? Richterin Arntzen ließ diese Sicht in der Urteilsverkündung anklingen: Als Wahnsymptome gedeutete Äußerungen Breiviks seien nicht hinreichend in ihren politischen Zusammenhang gestellt worden; sich als Kämpfer in einem Bürgerkrieg zu verstehen,



*Seminarempfehlung:  
„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte vom 11. bis 12. September 2013 in Celle*



werde in rechtsextremen Gruppierungen durchaus als sinnvoll verstanden.

Wie würde ein deutsches Gericht entscheiden?

Wie das Osloer Gericht hätte auch ein Schwurgericht bei uns streng nach Gesetz urteilen müssen. Mögen dabei gesellschaftliche Rücksichtnahmen mitschwingen, sie sind nicht ausschlaggebender Maßstab. Freilich kommen gelegentlich schwer vertretbare Orientierungen an gewünschten Ergebnissen vor, wie der Fall

des Rotenburger Kannibalen zeigt. Er war anfechtbar als voll schuld-fähig eingestuft und auf Betreiben des Bundesgerichtshofs wegen Mordes zu „Lebenslang“ verurteilt worden. Dabei lag eine von ihm selbst und ersten Gutachtern verneinte schwere Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert sehr wahrscheinlich vor. Und das Lebenslang widersprach dem Verhältnismäßigkeitsgebot, hatte er doch bis zuletzt in Übereinstimmung mit dem Opfer gehandelt.

Sieht man von solchen Ausrutschern ab, war es im Fall Breivik doppelt verfehlt, wenn etwa Hefly in der FAZ voraussagte, der gesetzgeberische Verzicht auf das Lebenslang in Norwegen gebiete geradezu, Schuldunfähigkeit anzunehmen, um den Weg zu ebnen für eine zeitlich unbegrenzte psychiatrische Unterbringung. Zum einen darf sich das Gericht nicht von einem wünschenswerten Ergebnis leiten lassen. Zum anderen war der norwegische Gesetzgeber nicht reali-

**„Wie das Osloer Gericht hätte auch ein Schwurgericht bei uns streng nach Gesetz urteilen müssen. Mögen dabei gesellschaftliche Rücksichtnahmen mitschwingen, sie sind nicht ausschlaggebender Maßstab.“**

tätsblind. Für gefährliche Schwerstäter hat er „Vorwaring“, eine Art zeitlich unbegrenzter Sicherungsverwahrung neben der Strafe, vorge-sehen. Unser Gericht würde bei Annahme voller Schuld-fähigkeit wegen Mordes das „Lebenslang“ verhängen. Die daneben vorgesehene Sicherungsverwahrung für rückfallgefährdete Verurteilte hat demgegenüber keinerlei praktische Bedeutung. Sie ist purem Populismus ge-



schuldet. Bei Annahme von Schuldunfähigkeit wäre dort wie hier die Maßregel zeitlich nicht begrenzter, aber jederzeit zu überprüfender psychiatrischer Unterbringung zwingende Rechtsfolge.

Unser Strafrecht bietet aber eine womöglich elegantere Konstruktion bei zweifelhafter Krankheitsbeurteilung: Erheblich verminderte Schuld-fähigkeit. Sie wird oft bei „anderen seelischen Ab-artigkeiten“ wie etwa schweren Persönlichkeitsstörungen angenommen, wenn eine psychische Krankheit nicht festgestellt werden kann. Es ist ein pragmatischer Zwischenweg. Auf Strafe wird erkannt, daneben auf Unterbringung in ei-

ner Klinik. Die Strafe kann gemildert werden. Es würde gleichwohl bei Massenmord wegen des Ausmaßes der Schuld bei dem Lebenslang bleiben.

Spekulieren darf man, wie wohl auf ein solches Geschehen in Deutschland massenmedial, gesellschaftlich und politisch reagiert worden wäre. In vergleichbarer Weise wären große Betroffenheit und Anteilnahme zu spüren gewesen. Ebenso hätte man eine Kommission zur Unter-

suchung organisatorischer Pannen eingesetzt. Sie hätte – siehe NSU-Morde und Loveparade in Duisburg – gravierende Mängel von Behörden festgestellt. Erst Tragödien solcher Art lassen üblichen menschlichen Schlendrian erkennen und Sicherheitsvorschriften in Erinnerung rufen. Doch hätten deutsche Medien und Politiker wohl kaum so besonnen reagiert wie in Norwegen. Fern von Hass und Rache, vorbildlich, demokratisch,

reif, solidarisch, Gemeinsamkeit und Identität stiftend. Keine Anzeichen von Lynchjustiz, keine „Monster“- oder „Bestie“-Schlagzeilen, keine Forderungen nach Strafschärfungen. Davon können wir lernen. Wahrscheinlich hätten sich bei uns sogleich die für populistische Stimmung-mache zuständigen Boulevardmedien der Sache reißerisch angenommen. Kriminalpolitische Hardliner hätten kräftig Aufwind bekommen. Politiker hätten vermeintliche

**„Erst Tragödien solcher Art lassen üblichen menschlichen Schlendrian erkennen und Sicherheitsvorschriften in Erinnerung rufen.“**

Gesetzeslücken im Strafrecht und Haftvollzug zu schließen gefordert. Symbolische populistische Gesetzgebung, die mehr Sicherheit bloß vorgaukelt. Die seit Jahrzehnten überfällige Reform des Tötungsstrafrechts und der lebenslangen Freiheitsstrafe wäre vollends verbaut, die der Sicherungsverwahrung zusätzlich belastet worden.

### Haftgestaltung und Prävention

Dort wie hier stellt sich die Herausforderung,

weitere Propaganda eines missionarisch eifernden Straftäters zu verhindern, ohne seine Menschenrechte in der Haft unverhältnismäßig zu beschneiden. Bisher konnte Breivik seine kruden Ansichten mithilfe von Computer, Briefen und Mittelsleuten weiter in die Welt tragen. Er will sie in Büchern aus der Haft bekräftigen und ein Netzwerk rechtsradikaler Gefängnisinsassen aufbauen. Das wäre schon in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug so in Deutschland kaum mög-

lich. Sicherheit und Ordnung sowie das Behandlungsziel der Rückführung in ein Leben draußen wären entscheidende Maßstäbe, dies zu unterbinden. Immerhin konnte aber auch ein Gaefgen aus der Haft ein Buch auf den Markt bringen, in dem er sich zu verklären suchte. Zumindest politisch-terroristische Propaganda gilt es jedoch strikt zu unterbinden. Der Auftritt vor Gericht müsste Breiviks letzte öffentliche Selbstinszenierung gewesen sein.

*„Das wäre schon in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug so in Deutschland kaum möglich. Sicherheit und Ordnung sowie das Behandlungsziel der Rückführung in ein Leben draußen wären entscheidende Maßstäbe, dies zu unterbinden.“*

Gesamtgesellschaftlich müssen wir uns außerdem mit Entstehungsbedingungen solcher Verbrechen und Ansätzen wirksamer Prävention befassen. Bei Breivik dürften Faktoren die Gewalt begünstigt haben, die in ihm selbst, seiner Familie und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen liegen: Persönlichkeitsstörungen, eine extrem zerrüttete Familien- und Erziehungslage, Schulversagen und Kompensationssuche, Abkapselung von Gleichaltrigen, Rückzug in das Gedankengebäude

Gleichgesinnter im Internet, Fixierung auf technische Medien und Shooting Games, Inspiration durch medial vermittelte Amok-Vorläufer, Wafenkult und leichter Waffenzugang. Damit sind zugleich wichtigste Stichworte entsprechender Präventionsfelder angesprochen: Delinquenzvorbeugung in gestörten Milieus und Frühkindheit, Straßen- und Schulsozialarbeit, Erziehung zu sinnvollem Medienumgang, Bemühen um Jugendliche, die in Isolation geraten und voll in die Welt virtueller Kommuni-

kation und Waffenspiele eintauchen, Restriktionen im Waffenrecht und Ausbau faktischer Waffenkontrolle, Verbesserung von Internetkontrolle, Abbau von Vorurteilen und Vorbeugung gegen Fremdenhass.



### Kontakt:

Prof. Dr. em. Arthur Kreuzer

Telefon  
(0 64 04) 95 09 05

E-Mail  
[arthur-gisela-kreuzer@t-online.de](mailto:arthur-gisela-kreuzer@t-online.de)

## Haftarten, Vollzugsgesetze und Föderalismusreform

von Michael Schäfersküpper

Der nachfolgende Text ist ein Auszug aus einem Artikel, der im Fachteil des Taschenbuches für den Strafvollzug (ab Aktualisierung 2012/III, F 216, S. 1 bis 16) erschienen ist.

### I. Einleitung

Der Bereich des Justizvollzuges ist nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform des Jahres 2006 wesentlich komplexer geworden. Es kann bereits eine Herausforderung darstellen festzulegen, welches Gesetz in welcher Haftart anzuwenden ist. Der Prozess der Gesetzgebung durch die Bundesländer ist noch nicht abgeschlossen. Aber auch für den Bund bleibt wohl ein Regelungsbe-

reich erhalten. Nachfolgend wird für die Praxis ein Überblick über das anzuwendende Recht im Justizvollzug gegeben. Die Hervorhebungen, die umfangreiche Gliederung und die Verweise innerhalb des Textes ermöglichen eine rasche Orientierung. Die Darstellung geht von den Zuständigkeiten für die Gesetzgebung aus. Diese Zuständigkeiten bilden den Schlüssel zum Verständnis der Vollzugslandschaft, die sich immer weiter ausdifferenziert.

### II. Gesetzgebung

#### 1. Zuständigkeit

Das Grundgesetz unterscheidet drei Arten der Zuständigkeit für Gesetzgebung:

1. die alleinige Gesetzgebung der Bundesländer,
2. die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes und
3. die konkurrierende Gesetzgebung.

#### 2. Alleinige Gesetzgebung der Bundesländer

In der Bundesrepublik haben grundsätzlich die Bundesländer das Recht der Gesetzgebung (Allzuständigkeit der Länder, Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG). So sind die Bundesländer beispielsweise weitgehend für das Gefahrenabwehrrecht (Polizeirecht; siehe unter XII) zuständig.

#### 3. Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Nur, soweit es das Grund-

gesetz ausdrücklich vorsieht, fällt ein Sachgebiet in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Artikel 70 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1 GG). Das ist beispielsweise bei der Auslieferung der Fall (Artikel 71, 73 Abs. 1 Nr. 3 GG; siehe unter XI).

#### 4. Konkurrierende Gesetzgebung

Eine Zwischenform stellt die konkurrierende Gesetzgebung dar. Hier können sowohl der Bund als auch die Bundesländer zuständig sein: Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Bundesländer die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 GG).

Eine abschließende Bundesregelung sperrt also die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Zur konkurrierenden Gesetzgebung zählt beispielsweise das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG; siehe unter X).

### III. Vollzug der Freiheitsstrafe

#### 1. Freiheitsentziehung als Strafe

Strafe stellt die schwerste Reaktion des Staates auf menschliche Verhaltensweisen dar. In der Bundesrepublik ist der Entzug der Freiheit die eingreifendste Strafform (§§ 38 f. des Strafgesetzbuches - StGB). Die Todesstrafe ist abgeschafft (Artikel 102 GG). Zu den Freiheitsentziehungen als Strafe zählt die Freiheitsstrafe und die

Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt (§ 43 Satz 1 StGB). Zum einen grenzt der Begriff „Freiheitsstrafe“ von der Geldstrafe als Strafform ab. Zum anderen wird zwischen Freiheitsstrafe und Jugendstrafe unterschieden. Jugendstrafe

### Michael Schäfersküpper

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

kann gegen Personen verhängt werden, die zum Tatzeitpunkt Jugendliche oder Heranwachsende gewesen sind (siehe auch unter IV).

## 2. Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug

Der Strafvollzug gehörte vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 zu den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG alte Fassung; siehe unter II). Der Bund

hatte das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erlassen, das am 1. Januar 1977 in Kraft getreten war. Dieses Gesetz regelte den Vollzug der Freiheitsstrafe abschließend, so dass die Ländergesetzgeber gesperrt waren.

Durch die Föderalismusreform wurde der Strafvollzug aus den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen. Enthält das Grundgesetz aber keine besondere Regelung, liegt das Recht der Gesetzgebung

alleine bei den Bundesländern (Artikel 70 Abs. 1 GG; siehe unter II). Der Strafvollzug wird nach der Grundgesetzänderung nicht mehr bei der Gesetzgebung erwähnt. Es sind also nunmehr alleine die Bundesländer zuständig, entsprechende Vollzugsgesetze zu erlassen.

## 3. Fortgeltung des Strafvollzugsgesetzes und Ersetzungskompetenz der Bundesländer

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes gilt zwar als

**„Der Strafvollzug wird nach der Grundgesetzänderung nicht mehr bei der Gesetzgebung erwähnt. Es sind also nunmehr alleine die Bundesländer zuständig, entsprechende Vollzugsgesetze zu erlassen.“**

Bundesrecht fort (Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG). Es kann aber durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG). In der Praxis haben Gefangene gegen Ländergesetze bereits ins Feld geführt, Bundesrecht breche Landesrecht (Artikel 31 GG). Diese populäre Kollisionsregelung ist allerdings für den Strafvollzug nicht anwendbar: Die Ersetzungskompetenz der Bundesländer (Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG) geht als Spezialre-



gelung der Kollisionsvorschrift (Artikel 31 GG) vor Landesrecht kann also insoweit wirksam Bundesrecht ersetzen.<sup>1</sup>

Bislang (März 2013) hat erst eine Minderheit der Bundesländer Gesetze für den Vollzug der Freiheitsstrafe erlassen. Zu dieser

Minderheit gehören beispielsweise Hamburg<sup>2</sup>, Hessen<sup>2</sup> und Niedersachsen<sup>4</sup>. Die Mehrheit der Bundesländer erarbeitet Gesetzentwürfe oder befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren. Es ist daher absehbar, dass das Strafvollzugsgesetz weitgehend durch Landesrecht ersetzt wird.

## 4. Strafvollzug und andere Gesetzgebungskompetenzen

Allerdings fußen nicht alle Regelungen des Strafvoll-

zugsgesetzes in der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug. Bestimmte Teile sind auch anderen Kompetenztiteln zuzuordnen, obwohl sie vollzugliche Sachverhalte betreffen. Hierzu zählen beispielsweise die gerichtlichen Rechtsbehelfe und der Pfändungsschutz der Gefangenengelder.

## 5. Gerichtliche Rechtsbehelfe

„Das gerichtliche Verfahren“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) gehört auch nach der Föderalismusreform zu den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetz-

gebung (siehe unter II). Der Bund hat die gerichtlichen Rechtsbehelfe des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) und der Rechtsbeschwerde (§§ 116 ff. StVollzG) abschließend im Strafvollzugsgesetz geregelt. Die Bundesländer sind daher unstreitig durch die Bundesregelung gesperrt. Sie haben auch keine Ersetzungskompetenz (Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG).

## 6. Pfändungsschutz der Gefangenengelder

Der Pfändungsschutz der Gefangenengelder wird

der konkurrierenden Gesetzgebung für das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) zugerechnet<sup>5</sup>. Sieht man die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes insoweit als abschließend an, sind die Bundesländer wie bei den gerichtlichen Rechtsbehelfen gesperrt<sup>6</sup>. In jedem Fall haben die Bundesländer aber die Möglichkeit, in ihren Gesetzen Ansprüche für nicht übertragbar zu erklären. Hierdurch wird mittelbar die Unpfändbarkeit des Anspruchs bewirkt (§ 851 Abs. 1 der Zivilpro-



zessordnung - ZPO).<sup>7</sup>

## 7. Fortbestehen von Teilen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz wird also wohl teilweise bestehen bleiben, auch wenn alle Bundesländer Gesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe erlassen haben. Wie der Bund damit umgehen wird, ist noch nicht absehbar: Sei es, dass ein eigenständiges, aber stark gekürztes Gesetz geschaffen wird; sei es, dass die Teile in

andere Gesetze eingefügt werden.

[...]

## VII. Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

### 1. Maßregel der Besserung und Sicherung

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) gehört zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung. Diese Maßregeln knüpfen im Gegensatz zur Strafe nicht an der Schuld des Täters an, sondern an dessen Gefährlichkeit.

Wegen des Nebeneinanders von Strafe und Maßregeln spricht man auch von der "Zweispurigkeit" des deutschen Strafrechts. Neben der Sicherungsverwahrung sind auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) freiheitsentziehende Maßregeln. Beide werden aber nicht in Justizvollzugsanstalten vollzogen.

**„Wie der Bund damit umgehen wird, ist noch nicht absehbar: Sei es, dass ein eigenständiges, aber stark gekürztes Gesetz geschaffen wird; sei es, dass die Teile in andere Gesetze eingefügt werden.“**

## 2. Gesetzgebungskompetenz für die Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung setzt grundsätzlich<sup>8</sup> die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe voraus. Der Verurteilte bleibt dann auch nach Verbüßung der Strafe in Haft, wenn er weiterhin gefährlich ist. Wegen des Bezugs zur Gefährlichkeit könnte man die Sicherungsverwahrung dem Gefahrenabwehrrecht zuordnen und die Gesetzgebungskom-

petenz damit bei den Bundesländern sehen (Artikel 70 Abs. 1, Artikel 72 Nrn.



9a und 10 GG).<sup>9</sup>

Das Bundesverfassungsgericht fasst jedoch im Bereich der Gesetzgebung alle Sanktionen, die ausschließlich für Straftä-

ter gelten und ihre Rechtfertigung aus der Straftat beziehen, unter den Begriff des Strafrechts (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Die Bundesländer seien nicht befugt, die Straftäterunterbringung, eine Form nachträglicher Sicherungsverwahrung, zu regeln. Der Bund habe von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (siehe unter II) für die Sicherungsverwahrung als Strafrecht abschließend Gebrauch gemacht. Die

Bundesregelungen entfalten Sperrwirkung für die Bundesländer.<sup>10</sup> (Von nachträglicher Sicherungsverwahrung wird gesprochen, wenn das Gericht die Sicherungsverwahrung im ursprünglichen Urteil weder angeordnet (§ 66 StGB) noch die Anordnung vorbehalten (§ 66a StGB) hat.)

## 3. Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen (zunächst) einfach dar: Der Bund regelt im Rahmen der konkurrie-

renden Gesetzgebung (siehe unter II) abschließend das Ob der Sicherungsverwahrung. Insofern sind die Bundesländer gesperrt. Die Bundesländer hingegen besitzen mit der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug (siehe unter III) auch die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 129 ff. StVollzG) gelten zwar als Bundesrecht fort, sie können aber durch Lan-

desrecht ersetzt werden (Artikel 125a Abs. 1 GG). Landesgesetzliche Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung haben beispielsweise Hamburg<sup>11</sup>, Hessen<sup>12</sup> und Niedersachsen<sup>13</sup> erlassen.

## 4. Abstandsgebot

Sicherungsverwahrte werden nur noch aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Gefahrenprognose festgehalten. Eine Strafe ist bereits verbüßt. Das Bundesverfassungsgericht hat daher schon vor der Föderalismusreform einen privilegierten Vollzug als erforderlich

angesehen: Es müsse sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibe (Abstandsgebot).<sup>14</sup>

Die Sicherungsverwahrten sind also besser zu stellen als Strafgefangene.

## 5. Neue Leitlinienkompetenz des Bundes

Alle Bundesländer werden umfassende Neuregelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung er-

lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Bereich ein Regelungsdefizit gesehen, das zu einer verfassungswidrigen Freiheitsentziehung führe.<sup>15</sup> Bundes- und Landesgesetzgeber stünden gemeinsam in der Pflicht, ein Regelungskonzept zu schaffen, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge.<sup>16</sup> Insoweit sieht das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung des Bundes, die wesentlichen Leitlinien eines freiheitsorientierten

und therapiegerichteten Gesamtkonzeptes zu regeln. Dabei sei sicherzustellen, dass die konzeptionelle Ausrichtung der Sicherungsverwahrung nicht durch landesrechtliche Regelungen unterlaufen werden könne.<sup>17</sup> Die Leitlinienkompetenz erinnert an die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 75 GG alte Fassung), die durch die Föderalismusreform des Jahres 2006 abgeschafft wurde.

**„Bundes- und Landesgesetzgeber stünden gemeinsam in der Pflicht, ein Regelungskonzept zu schaffen, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Insoweit sieht das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung des Bundes, die wesentlichen Leitlinien eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzeptes zu regeln.“**

## 6. Ausblick

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bund und den Bundesländern eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013 eingeräumt. Spätestens nach diesem Datum wird der Vollzug der Sicherungsverwahrung sowohl bundesgesetzlich als auch landesgesetzlich geregelt sein: Der Bund gibt die wesentlichen Leitlinien vor, die Bundesländer füllen diese Leitlinien in ihren neuen gesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Sicher-

ungsverwahrung aus. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen sind die gel-



tenden Gesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auszulegen. Das gilt un-

abhängig davon, ob es sich um Bundes- oder Landesrecht handelt.

## 7. Gerichtlicher Rechtsschutz

Der Bund hat den gerichtlichen Rechtsschutz im Vollzug der Sicherungsverwahrung geregelt (§ 130 Satz 1, §§ 109 ff. StVollzG). Er hat insoweit die konkurrierende Gesetzgebung (siehe unter II) für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) in Anspruch genommen. [...]

## IX. Vollzug der Zivilhaft

### 1. Zivilhaft als Sammelbegriff

"Zivilhaft" ist ein Sammelbegriff für Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft. Diesen Haftarten ist gemein, dass sie keine Sanktion für strafbares Verhalten darstellen. Am bekanntesten ist vielleicht die Haft, mit der die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (früher: Offenbarungseid) erzwungen werden soll (§ 802g ZPO). In vergleichbarer Weise kann auch bei Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses eine Freiheitsentzie-

hung angeordnet werden (§ 390 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Umgangssprachlich wird für Zwangs- und Erziehungshaft gelegentlich der Begriff "Beugehaft" verwendet. Einen gewissen Bekanntheitsgrad besitzt auch noch die Ordnungshaft als Sanktion für unangemessenes Verhalten ("Ungebühr") vor Gericht (§ 178 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG). Zur Sicherungshaft zählt der persönliche Sicherheitsarrest des Schuldners, um eine gefährdete Zwangsvollstreckung in das Ver-

mögen des Schuldners zu sichern (§ 918 ZPO).<sup>18</sup>

### 2. Vollzug und Gesetzgebungskompetenz

Der Bundesgesetzgeber hat den Vollzug der Zivilhaft im Strafvollzugsgesetz (§§ 171 ff. StVollzG) geregelt. Er hat nur wenige Spezialregelungen aufgenommen. In großem Umfang wird auf die Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe verwiesen, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen (§ 171 StVollzG). Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Zivilhaft ergibt

sich aus den Kompetenztiteln "bürgerliches Recht" und "gerichtliches Verfahren" (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), die zur konkurrierenden Gesetzgebung (siehe unter II) gehören.<sup>19</sup> Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzugsgesetz abschließend Gebrauch gemacht hat, sind die Bundesländer insoweit gesperrt. Die gesetzlichen Regelungen können nicht durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125a Abs. 1 GG).

### 3. Gerichtlicher Rechtsschutz

Der Bund hat den gerichtlichen Rechtsschutz im Vollzug der Zivilhaft geregelt (§ 171, §§ 109 ff. StVollzG). Er hat insoweit die konkurrierende Gesetzgebung (siehe unter II) für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) in Anspruch genommen.

## X. Vollzug der Abschiebungshaft

### 1. Abschiebung und Ausweisung

sich der Abschiebung entziehen will (§ 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG). Unter „Ausweisung“ ist dabei ein Verwaltungsakt zu verstehen, der darauf gerichtet ist, den rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik zu beenden (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Demgegenüber meint „Abschiebung“ das tatsächliche Durchsetzen einer Ausreisepflicht, die beispielsweise auf eine Ausweisung zurückzuführen ist (§ 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Abschie-

bung ist also ein behördliches Zwangsmittel.



### 2. Abschiebungshaft und Innenverwaltung

Die Abschiebungshaft stellt wie die Zivilhaft (siehe unter IX) keine Sanktion für strafbares Verhalten dar. Sie gehört

Die Abschiebungshaft dient zum einen der Vorbereitung der Ausweisung, wenn unter anderem die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert würde (Vorbereitungshaft, § 62 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG). Zum anderen kann die Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) vorkommen, wenn unter anderem der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausländer

nicht originär zum Bereich des Justizvollzuges, sondern wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen (§ 422 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG). Da die Ausländerbehörden in den Bereich des Innenressorts fallen, sind für den Vollzug originär Einrichtungen der Innenverwaltung zuständig. Der Bund hat eine neuere Vorschrift im Aufenthalts-

gesetz geschaffen, die wenige grundlegende Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft enthält (§ 62a AufenthG). Hierzu gehören beispielsweise die Trennung von Strafgefangenen und die gemeinsame Unterbringung von Familien. Beim Vollzug in der Innenverwaltung gelten ergänzend - soweit vorhanden - die Abschiebungshaftvollzugsgesetze der Bundesländer.

### 3. Amtshilfe durch den Justizvollzug

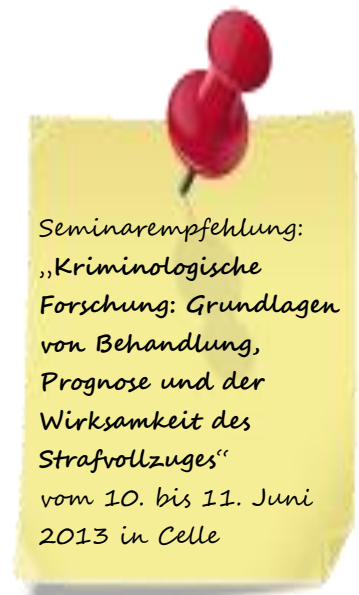
Wenn Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten

vollzogen wird, gelten bestimmte Regelungen zur Zivilhaft entsprechend (§§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG), soweit in den grundlegenden Regelungen des § 62a des Aufenthaltsgesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 422 Abs. 4 FamFG, früher § 8 Abs. 2 des Freiheitsentziehungsgesetzes<sup>22</sup>). Die anzuwendenden Vorschriften der Zivilhaft verweisen wiederum in großem Umfang auf Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zum Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 171 StVollzG).

### 4. Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug

Ausweisung und Abschiebung sind dem Sachgebiet der konkurrierenden Gesetzgebung „Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG; siehe unter II) zuzuordnen<sup>23</sup>. Es liegt daher nahe, auch den Vollzug der Abschiebungshaft unter diesen Kompetenztitel zu fassen. Das bestätigt der Befund hinsichtlich der geltenden Gesetze: Der Bundesgesetzgeber sah sich als befugt an, den Vollzug der Abschiebungshaft zumindest frag-

„Die Abschiebungshaft stellt wie die Zivilhaft ... keine Sanktion für strafbares Verhalten dar. Sie gehört nicht originär zum Bereich des Justizvollzuges....“



mentarisch zu regeln (§ 62a AufenthG). Die Norm hat aber keinen abschließenden Charakter, so dass die Landesgesetzgeber jedenfalls beim Vollzug in Einrichtungen der Innenverwaltung nicht gesperrt sind. Beim Vollzug in Justizvollzugsanstalten stellt sich die Sache hingegen anders dar: Die Verweisung auf die Zivilhaft (§ 422 Abs. 4 FamFG) ist so weitgehend, dass der Vollzug umfassend geregelt ist.

## 5. Sperrwirkung der Bundesregelung und Soweit-Klausel (Artikel 72 Abs. 2 GG)

Ob die Bundesregelung zum Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten (§ 422 Abs. 4 FamFG) die Landesgesetzgeber tatsächlich sperrt, ist diskutabel: Das „Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG) unterfällt der so genannten Soweit-Klausel (Artikel 72 Abs. 2 GG). Nach dieser Klausel sind

abschließende bundesgesetzliche Regelungen bei bestimmten Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung (siehe unter II) nur unter erhöhten Voraussetzungen zulässig.<sup>24</sup>

## 6. Gerichtlicher Rechtsschutz

Der Bund hat den gerichtlichen Rechtsschutz im Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten geregelt (§ 422 Abs. 4 FamFG, § 171, §§ 109 ff. StVollzG). Er hat insoweit

„Der Bundesgesetzgeber sah sich als befugt an, den Vollzug der Abschiebungshaft zumindest fragmentarisch zu regeln...“

die konkurrierende Gesetzgebung (siehe unter II) für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) in Anspruch genommen.

[...]

## Quellen:

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Mai 2008 - 2 BvL 8/08 - juris, dort Rn. 22.

<sup>2</sup> Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG).

<sup>3</sup> Hessisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HStVollzG).

<sup>4</sup> Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG).

<sup>5</sup> Vgl. ARLOTH, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 3. Auflage 2011, § 51

StVollzG Rn. 11.

<sup>6</sup> Das Hessische Strafvollzugsgesetz sieht beispielsweise davon ab § 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG zu ersetzen (§ 83 Nr. 1 HStVollzG; Regierungsentwurf, Hessischer Landtag, LT-Drs. 18/1396, S. 124 [zu § 83]).

<sup>7</sup> Vgl. ARLOTH, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 3. Auflage 2011, § 50 NJVollzG; Schriftlicher Bericht zum NJVollzG, Niedersächsischer Land-

tag, LT-Drs. 15/4325, S. 23 [zu § 49].

<sup>8</sup> Die Ausnahmen (§ 66b Satz 1 Nr. 1 StGB, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JGG), bei denen eine frühere Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ausreicht, sind kaum praxisrelevant.

<sup>9</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004 - 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/01 - juris, dort Rn. 86.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., Rn. 141.

<sup>11</sup> §§ 93 ff. HmbStVollzG.

<sup>12</sup> §§ 66 ff. HStVollzG.

<sup>13</sup> §§ 107 ff. NJVollzG.

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR

2029/01 - juris, dort Rn. 122.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 u. a. - juris, dort Rn. 128.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., Rn. 130.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., Rn. 129

<sup>18</sup> Nicht unter den Begriff der Zivilhaft fällt die (strafrechtliche) Sicherungshaft nach § 453c StPO, weil hier bereits eine strafrechtliche Verurteilung zugrunde liegt.

<sup>19</sup> Vgl. ARLOTH, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 3. Auflage 2011, § 171 StVollzG Rn. 1

<sup>20</sup> Vgl. Fraktionsentwurf, BT-Drs. 17/5470, S. 25

[zu Nummer 35 (§ 62a - neu -)].

<sup>21</sup> Vgl. LAUBENTHAL, Strafvollzug, 6. Auflage 2011, Rn. 944.

<sup>22</sup> Vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 16/6308, S. 292 [zu § 422].

<sup>23</sup> Vgl. UHLE in: MAUNZ/DÜRIG, Grundgesetz, Kommentar, 63. Ergänzungslieferung Oktober 2011, Artikel 73 Rn. 74.

<sup>24</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. September 2005 - 2 BvL 2/05 - juris, dort Rn. 27

## Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon  
(0 22 53) 3 18-2 19

E-Mail  
[michael.schaeferkuepper@fhr-nrw.de](mailto:michael.schaeferkuepper@fhr-nrw.de)



## Demographische Veränderungen und deren Folgen für Kriminalität und Kriminalpolitik<sup>1</sup>

von Heinz Cornel

### Allgemeine Entwicklungen hinsichtlich der Demographie

Die demographische Entwicklung in Deutschland, das als ein Land mit der geringsten Geburtenquote gilt und das Überalterung (seltsames Wort) und das Schrumpfen der Bevölkerung fürchtet, ist durch eine Geburtenziffer von etwa 1,4 Geburten pro Frau und eine steigende Lebenserwartung gekennzeichnet.

Einige Entwicklungen, wie zum Beispiel die Verschiebung des Zeitpunktes des ersten Kindes in der historischen Entwicklung in den Biografien der Frauen aufgrund der Verlängerung der Ausbildungszeiten, weil prekäre Arbeitsverhältnisse Abwarten sinnvoll erscheinen lassen und weil es aufgrund der Entwicklung von Verhütungsmitteln heute leichter planbar ist, werden sich nicht in glei-

cher Weise fortsetzen. 1991 lag das Erstgebärendenalter bei durchschnittlich 27,1 Jahren - 2003 bei 29,4 Jahren. Nach 12 Jahren war die erste Geburt also durchschnittlich 27 Monate später. Allein deshalb sinkt die Geburtenquote um fast 20 %, weil das erste Kind eben erst später geboren wird. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren aber bereits deutlich verlangsamt, kann sich nicht ewig fortsetzen



**Prof. Dr. phil. Heinz Cornel**  
Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin und Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

und lässt die Anzahl der Geburten pro Frau letztlich nicht sinken.

Aufgrund dieses wachsenden Anteils älterer Menschen wird sich – bei unverändertem Renteneintrittsalter - das Verhältnis der erwerbstätigen Personen, zu solchen, die im Ruhestand sind verändern:

- 2005 kamen 32 Rentner und Rentnerinnen auf 100 Personen zwischen 20 und 64
- 2030 werden es etwa 51 Rentner und Rent-

nerinnen auf 100 Personen zwischen 20 und 64 sein und

- 2050 etwa 62 Rentner und Rentnerinnen auf 100 Personen zwischen 20 und 64.

Zuwanderung kann diesen Effekt abschwächen, die Verschiebung des Renteneintrittsalters verändert das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Personen im Ruhestand und die höhere Produktivität verbessert die Möglichkeit, Leistungen für nicht-erwerbstätige Personen

aufzubringen. Wichtige Aspekte in dieser Rechnung sind auch die Höhe der Arbeitslosigkeit und die Ausweitung von Erwerbstätigkeiten ohne Sozialversicherungspflicht.

Nach unterschiedlichen Berechnungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder wird sich der Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung von 51,8 % im Jahr 2005 auf 49,3 % bis 53,8 % im Jahr 2020 und 45,4 % bis 52,7 % im Jahr 2030 verändern.

Die unterschiedlichen Quoten ergeben sich aus verschiedenen Szenarien, in denen es unter anderem darum geht, wie viel Zuwanderung zugelassen wird.<sup>2</sup>

Wer die Entwicklung der Anzahl der Erwerbstätigen in 20 Jahren prognostizieren will kann natürlich erheben, ob es in diesem Jahr wie in den letzten Jahren 1,4 oder 1,5 Geburten pro Frau gab. Aber angesichts von mehr als 3 Millionen

Arbeitslosen ist das eben nur ein Faktor und ein recht unbestimmter noch dazu.

Die Verschiebungen in der Altersstruktur dürfen uns nicht dazu verleiten, Erfahrungen mit bestimmten Altersgruppen, deren Kompetenzen und häufig anzutreffende Verhaltensweisen direkt zu übertragen. Die historische Kindheits- und Jugendforschung hat uns gelehrt, dass nicht nur die gesellschaftliche Po-



sition junger Menschen sich im Lauf der Ge-

Die Alice Salomon Hochschule in Berlin

## DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNGEN

schichte korrespondierend mit Sozialisationsverläufen verändert hat, so dass heute vierzehnjährige Kardinäle und sechzehnjährige Notare und Professoren nicht möglich sind, sondern, dass gesellschaftliche Erwartungen die Rollenwahrnehmung und Kompetenzen direkt beeinflussen.

Das ist auch hinsichtlich der Altersgruppen anzunehmen, die aufgrund längerer Lebenserwartung und gesunkener

Geburtenquote gewachsen sind und wachsen werden. Das bedeutet, dass es nicht nur mehr 70jährige, 80jährige, 90jährige und hundertjährige geben wird, sondern dass schon jetzt festzustellen ist, dass der durchschnittliche Gesundheitszustand der Mittsechziger heute dem der Mittfünfziger vor 50 Jahren entspricht.

Wie sich diese Veränderungen auf die Lebensweise der Menschen auswirken, wie sie zu-

sammen leben werden, welche Rolle der Gesundheitszustand Hochbetagter spielen wird, welche regionalen Unterschiede es geben wird, ob die Zusammensetzung der Stadtbevölkerung ähnlich bleibt und die alten Menschen sich auf dem immer dünner besiedelten Land konzentrieren, darüber möchte ich nicht spekulieren, obwohl es für manche kriminalpolitischen Konsequenzen durchaus von Bedeutung sein könnte.

**„Das bedeutet, dass es nicht nur mehr 70jährige, 80jährige, 90jährige und hundertjährige geben wird, sondern dass schon jetzt festzustellen ist, dass der durchschnittliche Gesundheitszustand der Mittsechziger heute dem der Mittfünfziger vor 50 Jahren entspricht.“**

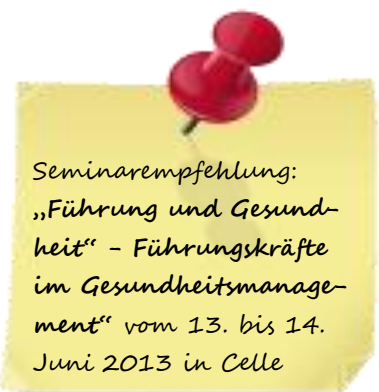
Forschungen zur Demographie geben uns also wertvolle Hinweise zur Größe der bundesdeutschen Bevölkerung und ihrer Altersstruktur in 10, 20 oder 30 Jahren. Prognosen sind das alles nicht - im besten Fall werden unterschiedliche Szenarien durchgerechnet auf der Basis verschiedener Grundannahmen, wie zum Beispiel der Anzahl der Geburten pro Frau, den Migrationsbewegungen, dem Gesundheitsniveau der Bevölkerung usw.

Wer ahnte vor fünf Jahren, dass Tausende deutsche Ärzte nach Norwegen und Großbritannien ziehen und Tausende griechische und spanische Akademiker nach Deutschland? Wer erfasst die möglicherweise 100 Tausenden, die sich illegal in Deutschland aufhalten, ohne Genehmigungen auf den Baustellen tätig sind und die Wohnungen der oberen Mittelschicht reinigen? Sind wir so naiv anzunehmen, wir könnten diese

dauerhaft davon abhalten, Kinder zu haben?

Aber selbst wenn wir diese zusätzlichen Rahmenbedingungen einigermaßen zuverlässig prognostizieren könnten - für die Entwicklung der Kriminalität ist das nur einer von vielen Einflussfaktoren und noch dazu ein selektiv wirkender.

Wenn sich die durchschnittliche Lebenserwartung der Deutschen auf 84 oder 86 Jahre erhöht, so muss das für die Gefängnisinsassen



und Straffälligen nicht unbedingt etwas bedeuten. Weder ist die Delinquenzbelastung der über 70 jährigen überhaupt von besonderer Bedeutung, noch können wir davon ausgehen, dass angesichts des oft schlechten Gesundheitszustandes Straffälliger, ihrer Armut und teils auch ihres risikonahen Lebensstils sich deren Lebenserwartung vergleichbar erhöht.

### **Entwicklungen der Altersstruktur der registrierten Kriminalität**

Betrachtet man die Altersverteilung in der polizeilichen Kriminalstatistik, so lassen sich für den Zeitraum von 1974-2011, also die letzten 37 Jahre, einige eindeutige Entwicklungen aufzeigen. Die polizeilichen Kriminalstatistiken aus den fünfziger und sechziger Jahren, die mir vorlagen, wiesen zwar Jugendliche und Heranwachsende einzeln aus,

schlüsselten das Alter der Vollerwachsenen aber darüber hinaus nicht auf, waren also nicht verwertbar.

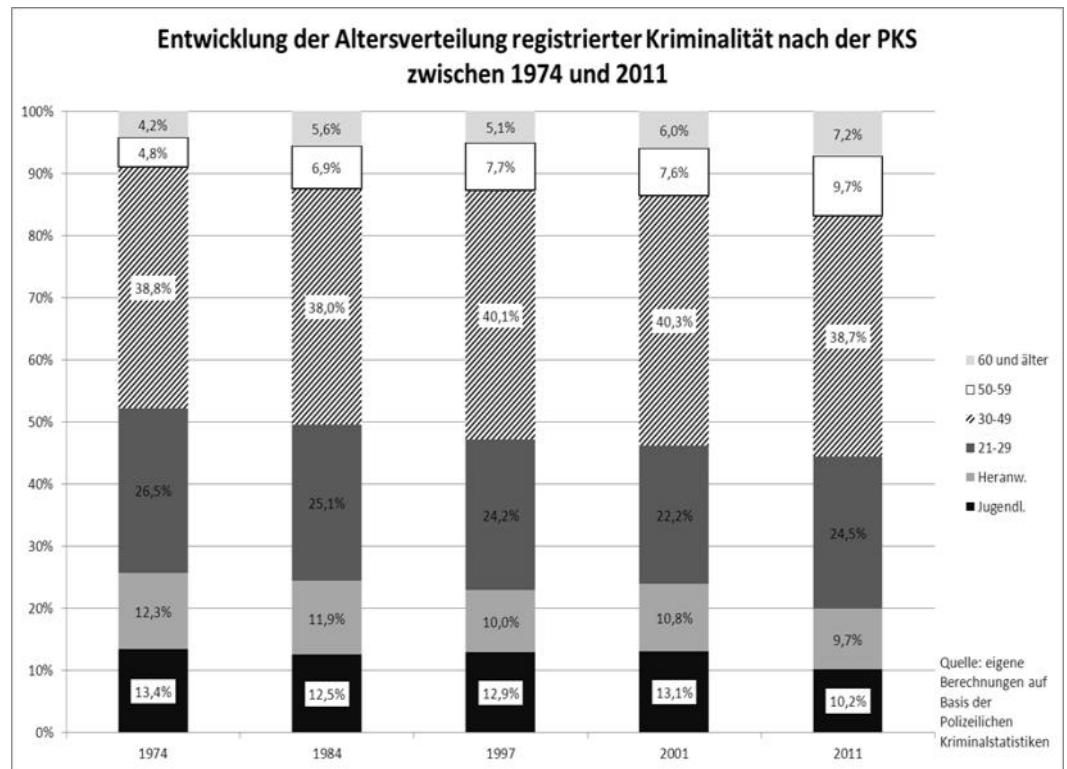
Der Anteil der Jugendlichen an der polizeilich registrierten Kriminalität sank zwischen 1974 und 2011 von 13,4 % auf 10,2 %. Der Anteil der Heranwachsenden sank im gleichen Zeitraum von 12,3 % auf 9,7 %. Im gleichen Zeitraum schwankte der Anteil der 21-29-jährigen zwischen 22,2 % und 26,5 % mit

**„Wenn sich die durchschnittliche Lebenserwartung der Deutschen auf 84 oder 86 Jahre erhöht, so muss das für die Gefängnisinsassen und Straffälligen nicht unbedingt etwas bedeuten.“**

# DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNGEN

leicht sinkender Tendenz auf 24,5 % 2011.

Deutlich war die Zunahme des Anteils bei den 50-59-jährigen von 4,8 % auf 9,7 %, also eine Verdoppelung und bei den Personen im Alter von 60 Jahren und älter mit einem Wachstum von 4,2 % auf 7,2 %. Insgesamt sank der Anteil der Unterdreißigjährigen von gut 52% auf knapp 45%.



## Entwicklungen der Altersstruktur der Verurteilten

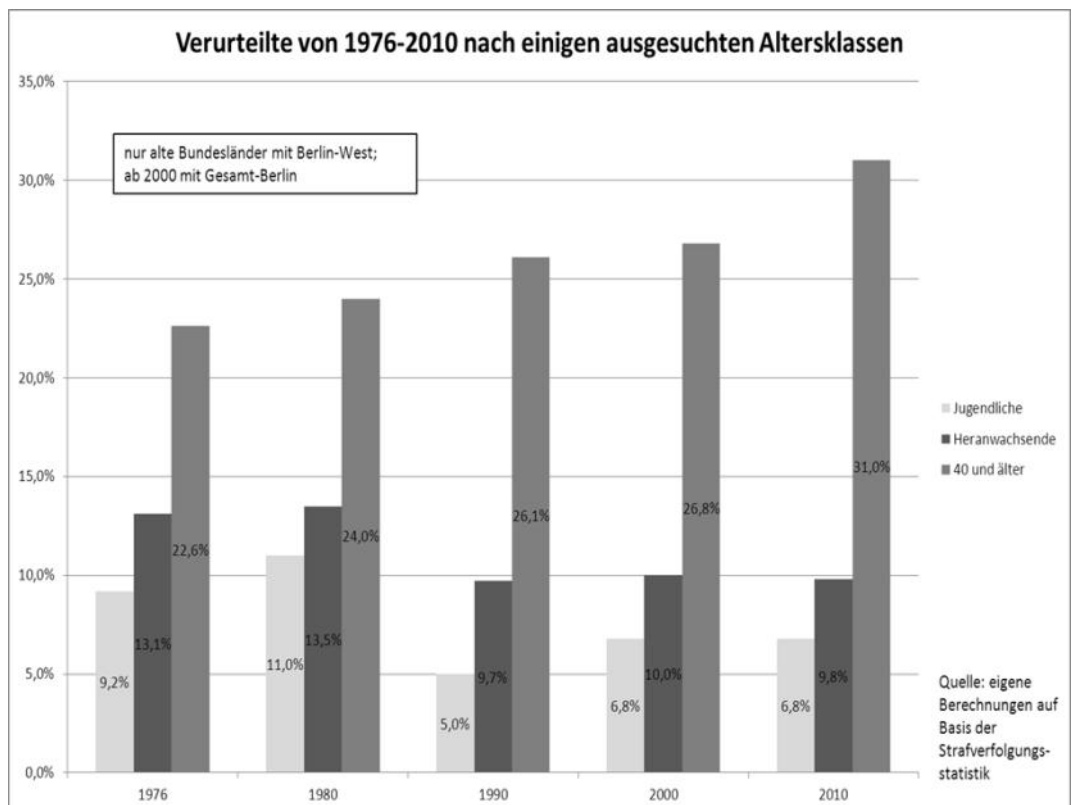
Versucht man die Altersstruktur in der Strafverfolgung zu analysieren, so stellt man zunächst fest, dass die Strafverfolgungsstatistik zwar allerlei Altersklassen zwischen 14 und 40 Jahren einteilt, jenseits der Vierzig aber jegliche Unterteilung vermissen lässt.

Hinzu kommt, dass Änderungen des Jugendstrafrechts (Stichwort: Diversion) den Anteil der verurteilten Jugendlichen halbiert haben und auch bei den Heranwachsenden zu einem deutlichen Rückgang des Anteils führte. Dieser Rückgang musste sich durch ein Anwachsen des Anteils der Voll erwachsenen niederschlagen.

Gleichwohl sind die Änderungen erheblich und deutlich: der Anteil der Jugendlichen sank zwi-

schen 1976 und 2010 von 9,2 % auf 6,8 % und reduzierte sich insbesondere in den achtziger Jahren von vorher 11,0 % auf 5,0 % im Jahre 1990.

Der Anteil der Heranwachsenden an den Verurteilungen sowohl nach Jugendstrafrecht als auch nach Erwachsenenstrafrecht sank im gleichen Zeitraum von



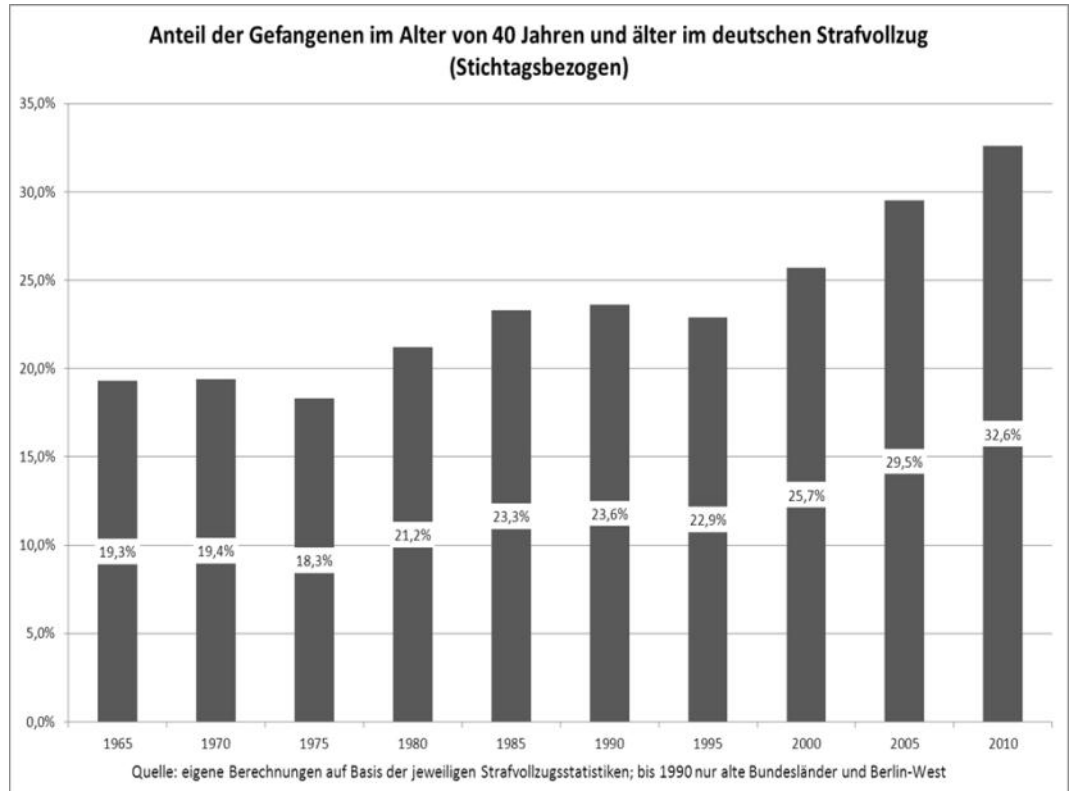
# DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNGEN

13,1 % auf 9,8 %.

Der Anteil der Verurteilten die 40 Jahre oder älter waren stieg von 22,6 % im Jahr 1976 beständig auf nun 31,0 % im Jahre 2010. Leider lassen sich darüber hinaus Angaben über die Entwicklung bei den Übersechzigjährigen nicht machen.

## Entwicklungen der Altersstruktur im Strafvollzug

Auch im Strafvollzug hat sich die Altersverteilung in den letzten 50 Jahren verändert. Dazu haben nicht nur das gewachsene Durchschnittsalter in der Bevölkerung und mehr Delikte der Älteren beigetragen, sondern



beispielsweise auch der verstärkte Einsatz ambulanter Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende sowie Aussetzungen zur Bewährung, die zeitweise bevorzugt für jüngere Verurteilte ausgesprochen wurden.

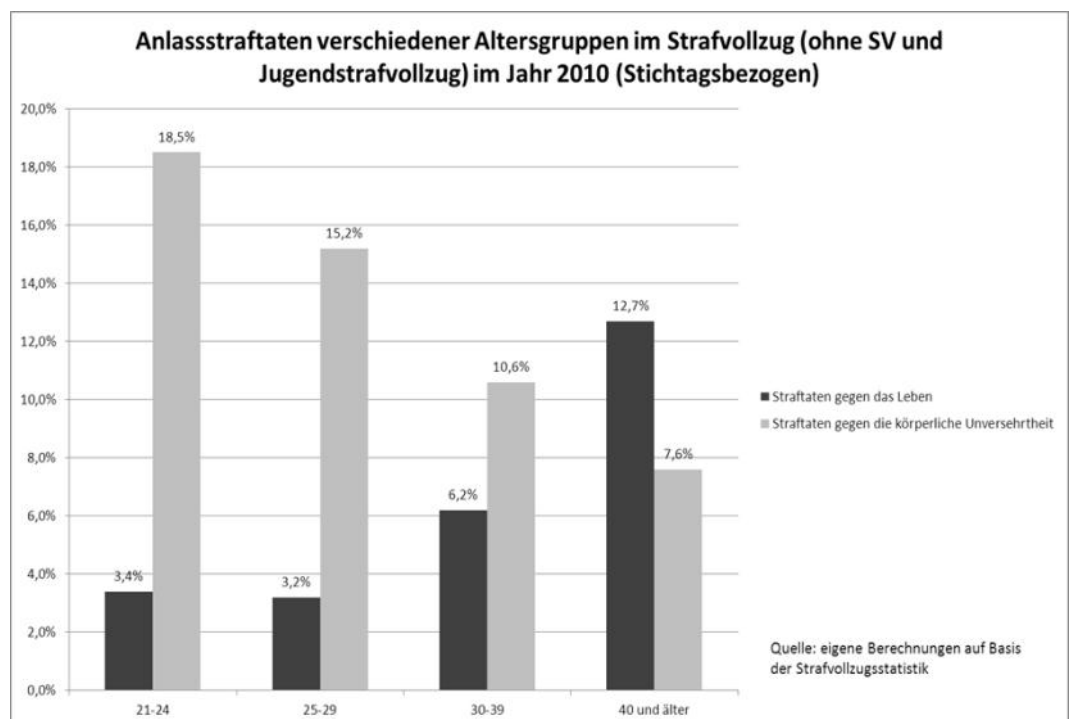
Im Frauenstrafvollzug waren sogar 37,6 % der Gefangenen 40 Jahre oder älter, obwohl der Anteil der Frauen mit lebenslangen Freiheitsstrafen mit 3,3% sogar geringfügig unter dem Durchschnitt von 3,4% liegt.

Im Jahr 2010 waren stichtagsbezogen (31.3.2010) im Strafvollzug (ohne Sicherungsverwahrung und Jugendstrafe) 9,6 % im Alter zwischen 50 und 59 Jahren und 3,8 % 60 Jahre und älter. 0,6 % waren am gleichen Stichtag 70 Jahre oder älter - das waren in absoluten Zahlen 333 Personen.<sup>3</sup> Von den zu lebenslängli-

cher Freiheitsstrafe verurteilten Personen waren 2,3 % 70 Jahre oder älter (absolut 48 Personen).<sup>4</sup>

Ältere Gefangene verbüßen besonders häufig Strafen wegen Straftaten gegen das Leben und besonders selten

wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Dies ergibt sich bei den Straftaten gegen das Leben vor allem aus der langen Haftdauer, so dass sie im höheren Alter noch inhaftiert sind, obwohl sie Taten weit vor ihrem 40. Geburtstag began-

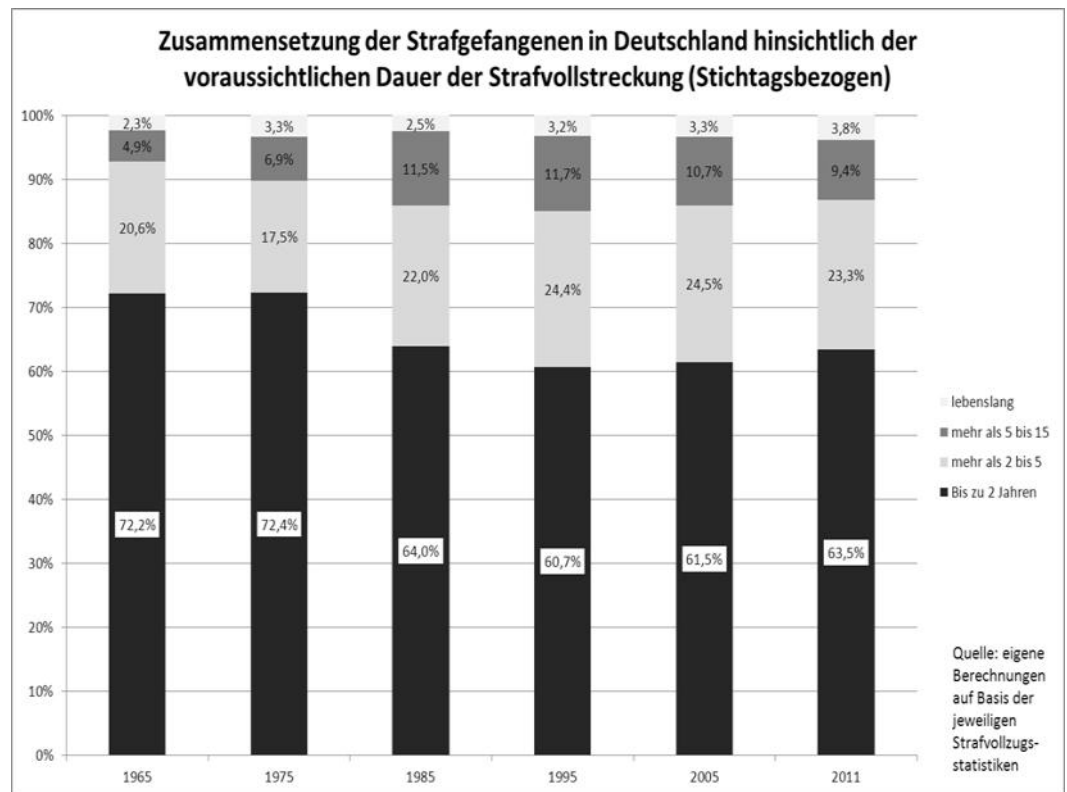


## DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNGEN

gen haben. Am Stichtag des 31. März 2010 waren 7,6 % der Gefangenen aufgrund von Straftaten gegen das Leben und 11,4 % aufgrund von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit inhaftiert (bezogen auf Strafgefängnisse ohne Jugendstrafgefängnisse und Sicherungsverwahrte).

Von den 21-24 jährigen waren 3,4 % wegen Straftaten gegen das Leben inhaftiert, von den 25 bis 29jährigen 3,2 %, von den 30-39-jährigen 6,2 % und von den 40 jährigen und älter 12,7 %.

Wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit waren 18,5 %



der 21-24-jährigen, 15,2 % der 25 bis 29jährigen, 10,6 % der 30-39-jährigen und 7,6 % der vierzigjährigen und älteren inhaftiert.

Einige Bundesländer haben inzwischen mit der Einrichtung so genannter Seniorenabteilungen oder spezieller Außenstellen für Gefangene über 60 Jahre reagiert. Baden-Württemberg hat seit 1970 die geschlossene JVA Singen (heute Au-

ßenstelle der JVA Konstanz) für 54 Gefangene, die JVA Bielefeld-Senne in NRW hat eine offene Abteilung für 21 ältere Gefangene, Hessen in Schwalmstadt eine besondere Abteilung und Sachsen in der JVA Waldheim 35 Plätze. Begründet wird dies meist mit der geringeren Aggressivität der Gefangenen, ihrem größeren Bedürfnis nach Ruhe und dem anderen Ta-

gesablauf durch Wegfall der Arbeit für die meisten unter ihnen..

Das Älterwerden der Strafvollzugspopulation hat unterschiedliche Ursachen - das Anwachsen des Bevölkerungsanteils der über 60-jährigen und das Sinken der unter dreißigjährigen ist dafür nur ein Grund. Verändert hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte auch die Zusammensetzung der Gefan-

genen hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Freiheitsstrafvollstreckung zum jeweiligen Stichtag am 31.3..<sup>5</sup>

Wir sehen die (gewünschte) Verringerung der Kurzstrafen in den 60er und 70er Jahren, die Verdoppelung des Anteils der Strafen von 5-15 Jahren zwischen 1965 und 1985, der seither stagniert und das deutliche Anwachsen des Anteils und der absoluten Anzahl der le-

benslangen Strafen. Gleichwohl wird stichtagsbezogen an mehr als 96% der Strafgefangenen eine zeitige Freiheitsstrafe vollstreckt.

Auf das Alter der Gefangenen im Strafvollzug wirkt sich vor allem die Ausweitung der lebenslangen Freiheitsstrafen aus<sup>6</sup> sowie die Tatsache, dass diese immer länger vollstreckt wird. Lag der Anteil der Strafgefangenen im Alter über 59 bei 3,7 % (über 69 gleich 0,6

%) so waren es bei den lebenslangen Freiheitsstrafen 12,1 % (über 69 = 2,3%).<sup>7</sup>

In der Sicherungsverwahrung waren insgesamt 60,1 % der Gefangenen 50 Jahre und älter. 42,0 % sogar 60 Jahre und älter. Es kommt bei den Älteren offensichtlich zu einer gewissen - nicht genau bezifferbaren - Verschiebung in Richtung Sicherungsverwahrung und sonstigem Maßregelvoll-

**„Auf das Alter der Gefangenen im Strafvollzug wirkt sich vor allem die Ausweitung der lebenslangen Freiheitsstrafen aus sowie die Tatsache, dass diese immer länger vollstreckt wird.“**

zug.

## Entwicklung der Altersstruktur bei Probanden der Bewährungshilfe

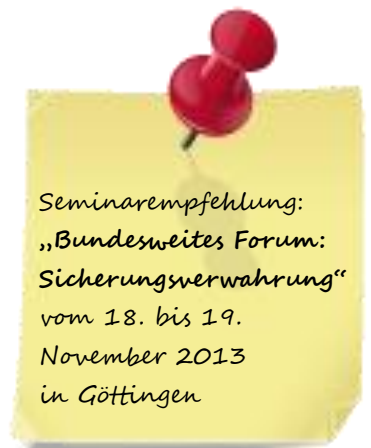
Die Altersentwicklung in der Bewährungshilfe ist davon beeinflusst, dass Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht zunächst bevorzugt jungen Menschen zugute kamen, die als erzieherisch besonders beeinflussbar galten. Das geht letztlich auf Franz von Liszt und die frühe Jugendgerichtsbewegung um die Wende zum 20. Jahrhundert zurück. Die Änderungen der Altersstruktur in der Bewährungshilfe sind also zumindest bis in die siebziger und achtziger Jahre des 20. Jahrhun-

derts am wenigsten auf die demographische Entwicklung zurückzuführen.

Untersucht man das Alter der Probanden bei Beendigung der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht so zeigt sich folgende Entwicklung:

Seit 1987 sank der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden von 29,6 % auf 21,0 % im Jahr 2010. Der Anteil der Probanden die zu dem Zeitpunkt der Beendigung der Unterstellung 40 Jahre oder älter waren stieg gleichzeitig von 11,3 % auf 20,2 %, wobei sich der Anteil der Personen, die 60 Jahre

oder älter waren sogar fast verdreifacht hat. Allerdings ist diese Altersgruppe immer noch klein: 1987 waren es 152 Personen<sup>8</sup> und im Jahr 2010 848 oder 1,4 %. Mehr als ein Drittel aller Probanden waren zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterstellung 21-29 Jahre alt (20783). Die absolute Zahl der Personen, die 60 Jahre oder älter waren macht deutlich, dass nicht einmal jeder zweite Bewährungshelfer eine solche Person betreut hat. Auch die Anzahl der 50-59 Jährigen ist eher gering – deren Anteil verdoppelte sich in den letzten 23 Jahren auf nun 4,7% aller Pro-



banden.

## Mögliche zukünftige Entwicklungen der Kriminalität

Hinsichtlich der Konsequenzen für die Kriminalitätsentwicklung auf der Basis der oben genannten Tendenzen gehen meine Überlegungen in vier unterschiedliche Richtungen:

1. Es liegt nahe, einen Rückgang impulsiver Gewaltdelikte, insbesondere



von Gruppengewalt zu prognostizieren. Das Ausmaß der Gewaltkriminalität vor dem Hintergrund langjähriger Beziehungen (von alltäglicher häuslicher Gewalt bis zum Mord), geplanter instrumenteller Ge-

waltanwendung zur Bereicherung sowie sexualisierter Gewalt gegenüber Fremden wird kaum von der Demographie beeinflusst. Aber die Jugendgruppengewalt der 14-25 jährigen Männer, bei der es um die Herstellung, Darstellung und Selbstvergewisserung hegemonialer Männlichkeit geht, insbesondere auch von Personen, die ihren sozialen Status für unsi-

cher oder gefährdet halten, die geht zurück und wird weiter zurückgehen. Auch wenn sich die Korrelationen von Alter und Gesundheit bzw. Vitalität verschieben, wie es uns Gesundheitsexperten beschreiben und prognostizieren, so ist es unwahrscheinlich, dass dies zu einem Anwachsen solcher Gewalttaten führt. Der Sechzigjährige des Jahres 2020, der so vital wie der Fünfzigjährige im Jahr 1970 ist, wird

gleichwohl nicht zum Gesellungsverhalten junger Männer zurückkehren, was nicht ausschließt, dass auch er hegemoniale Männlichkeit ausdrücken und zur Schau stellen will. Er wird dies wahrscheinlich mit anderen Mitteln tun.

2. So wie uns das rasante Wachstum der so genannten Internetkriminalität in den letzten 20 Jahren nicht überraschen kann, so wird es weitere neue Formen

der Kriminalität aufgrund technischer Entwicklungen geben, die teils mit den bekannten Straftatbeständen erfasst werden können, teils aber auch Aktualisierungen des Strafgesetzbuchs erfordern werden. Dabei ist auch an Straftaten zu denken, die sich aus der Umgehung von entwickelten Sicherheitssystemen ergeben. So wie die Ausrüstung der Bankfilialen in den siebziger Jahren mit Panzerglas

**„Es liegt nahe, einen Rückgang impulsiver Gewaltdelikte, insbesondere von Gruppengewalt zu prognostizieren.“**

**„So wie uns das rasante Wachstum der so genannten Internetkriminalität in den letzten 20 Jahren nicht überraschen kann, so wird es weitere neue Formen der Kriminalität aufgrund technischer Entwicklungen geben, die teils mit den bekannten Straftatbeständen erfasst werden können, teils aber auch Aktualisierungen des Strafgesetzbuchs erfordern werden.“**

zwar die direkte Bedrohung der Kassierer durch den Bankraub reduziert hatte, gleichzeitig aber die Anzahl von Geiselnahmen von Bankkunden deutlich erhöhte, so wird man von neuen Folgedelikten ausgehen müssen, wenn der Bankautomat beispielsweise das Geld nur noch nach Prüfung des Fingerabdrucks auszahlt. Man muss damit rechnen, dass die Perfektionierung elektronischer Überwachungen und Identifizierungen Versuche der Überlistung solcher Systeme mit sich bringt.

3. Gesellschaftliches Vermögen besteht für einen großen Teil der Bevölkerung zunehmend aus

Ansprüchen und Anwartschaften unterschiedlicher Sozial- und Versicherungssysteme und weniger aus Geld- und Sachwerten. Von daher kann es nicht verwundern, dass sich auch kriminelle Aneignungen und Täuschungshandlungen hinsichtlich des Vermögens auf solche Systeme beziehen werden. Die Erlangung ärztlicher Versorgung zulasten einer Krankenversicherung ohne Versicherungsschutz, Sozialleistungen und Rentenzahlungen durch Manipulationen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen werden an Relevanz zunehmen, wobei

sicher nicht alle Profiteure selbst die fachlichen Kompetenzen dafür besitzen. Von daher ist zu erwarten, dass ein Markt entsteht oder schon besteht, in dem delinquente Profis Manipulationsleistungen zulasten der Sozial- und Versicherungssysteme anbieten, ähnlich wie es einen Markt für gefälschte Ausweise und illegale Waffen gibt.

4. Es gibt im Strafrecht seit langem einen Trend, schon das Eingehen hoher Risiken bzw. die Gefährdung eines Rechtsgutes unter Strafe zu stellen und präventiv Sicherheit zu schaffen. Es ist hier nicht die Zeit, Ursachen

**„Die Erlangung ärztlicher Versorgung zulasten einer Krankenversicherung ohne Versicherungsschutz, Sozialleistungen und Rentenzahlungen durch Manipulationen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen werden an Relevanz zunehmen.“**

und Wirksamkeit solcher Konzeptionen, die das Strafrecht deutlich verändert haben, zu diskutieren. Unsere auf Zweckrationalität ausgerichtete Gesellschaft wird diesen Trend aber wohl beibehalten, unbeschadet der Erkenntnis, dass die empirische Basis solcher präventiven Sicherungskonzepte oft gering ist.



### **Ausblick auf Änderungen in Sozial- und Kriminalpolitik sowie Straffälligenhilfe**

Mein Eindruck nach der Beschäftigung mit möglichen Entwicklungen der Kriminalität und Kriminalpolitik als Folge demographischer Entwicklungen ist, dass wir zwar demographische

Entwicklungen als Basis zur Kenntnis nehmen und analysieren sollten, dass wir Ihnen jedoch nicht ausgeliefert sind. Entscheidend ist meines Erachtens viel weniger, ob wir in zehn oder 20 Jahren eins, 2 oder 3 Millionen Angehörige einer Altersgruppe mehr oder weniger haben, als vielmehr welche sozialpolitischen und kriminalpolitischen Entscheidungen in den nächsten Jahren beispielsweise auf die folgenden Fragen getroffen werden:

Beklagen wir eine gerin-

ge Geburtenquote oder schaffen wir Arbeitsbedingungen, feste sozialversicherungspflichtige, unbefristete Arbeitsverhältnisse und qualifizierte Kinderbetreuungsmöglichkeiten?

Schauen wir allein auf Familien mit deutscher Staatsbürgerschaft oder entwickeln wir eine Einwanderungs- und Integrationspolitik, die Probleme nicht ignoriert, aber Menschen anderer Länder und Kulturen willkommen heißt?

Jammern wir über den

Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung oder kümmern wir uns darum, dass weniger junge Menschen ohne Schulabschluss und Berufsausbildung in die Chancenlosigkeit aussortiert werden?

Zwingen wir durch Rentenkürzungen und deren Androhung Menschen auf Kosten ihrer Gesundheit länger im Erwerbsleben zu bleiben oder gar zu Niedriglohnarbeiten neben dem Renteneinkommen, weil dieses zu gering ist, oder denken wir über flexible,

**„Mein Eindruck ... ist, dass wir zwar demographische Entwicklungen als Basis zur Kenntnis nehmen und analysieren sollten, dass wir Ihnen jedoch nicht ausgeliefert sind.“**

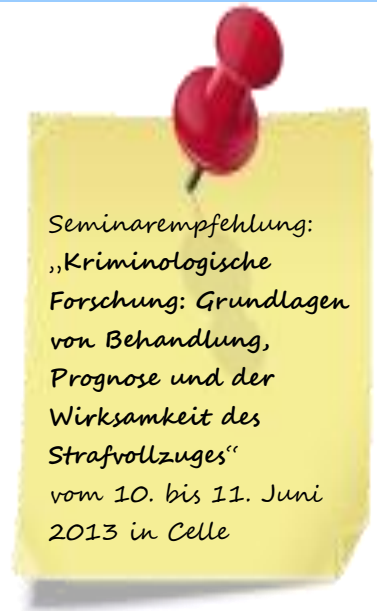
## DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNGEN

humane Arbeitsbedingungen nach, die den Menschen zwischen 60 und 70 viele Entscheidungsfreiheiten lassen und gleichzeitig Nutzen für die Gesellschaft bringen?

Setzen wir in der Kriminalpolitik frühzeitig auf Prävention und Resozialisierung junger Menschen zur Vermeidung krimineller Karrieren und bemühen wir uns auch noch um die Integration älterer Delinquenten oder warten wir ab, bis diese in Wohnungslosigkeit und Suchtabhängigkeit auf der Straße ihr Leben beenden?

Ich weiß sehr wohl, dass sich die Alternativen im Alltag nicht immer so klar und pointiert darstellen. Gleichwohl macht es Sinn, die Prognosen nicht als unabänderlich hinzunehmen, sondern sich auf allen Ebenen, vom politischen Diskurs über lenkendes Verwaltungshandeln bis in die Praxis von Kriminalprävention, Strafvollzug, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe der Problematik anzunehmen. Mir erscheinen

das interessante Gestaltungsaufgaben.



### Quellen:

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist die stark gekürzte Fassung meines Vortrags am 3.12.2012 im Rahmen der Fachwoche Straffälligenhilfe in Freising. Der vollständige Text wird 2013 im Lambertusverlag gemeinsam mit allen anderen Referaten erscheinen. Der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe sei hiermit für die Genehmigung zur Vorabveröffentlichung gedankt.

<sup>2</sup> Vgl. Demographischer Wandel in Deutschland,

Heft 4, 2009, herausgegeben von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, S. 15

<sup>3</sup> Vgl. Strafvollzugsstatistik 2010, S. 18

<sup>4</sup> Vgl. Strafvollzugsstatistik 2010, S. 19

<sup>5</sup> Vgl. eigene Berechnungen auf Basis des Statistischen Bundesamtes Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 4.-1 Strafvollzug, Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen

zum Stichtag 31.3., Wiesbaden 2011, S. 12

<sup>6</sup> Wurden stichtagsbezogenen 1995 noch 1314 lebenslange Freiheitsstrafen vollstreckt, so waren es 2010 schon 2048. Der Anteil stieg von 2,8 % auf 3,4 % aller Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten; vgl. Strafvollzugsstatistik 2010, Seite 13

<sup>7</sup> Vgl. Strafvollzugsstatistik 2010, S. 18 und 19

<sup>8</sup> Diese Zahl bezieht sich nur auf die alten Bundesländer

### Kontakt:

Prof. Dr. Heinz Cornel

Telefon  
(0 30) 99 245 526

E-Mail  
[cornel@asfh-berlin.de](mailto:cornel@asfh-berlin.de)



## Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Strafvollzug

von Frank Arloth

Seit Anfang der 1970er Jahre ist die Altersstruktur in Deutschland dadurch gekennzeichnet, dass die Sterberate (Mortalität) höher ist als die Geburtenrate. Dadurch verliert Deutschland insgesamt an Bevölkerung. Neben der rückläufigen Geburtenrate ist ein stetiger Anstieg der Lebenserwartung festzustellen, wodurch der Anteil älterer Menschen gegenüber dem Anteil Jüngerer ansteigt. Die Entwicklung wird bislang auch nicht durch Migration ausgeglichen. Ob die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer aus dem

Raum der Europäischen Union sowie die schwächelnde Wirtschaft in den südlichen EU-Ländern einerseits und die prosperierende Wirtschaft insbesondere in Deutschland andererseits zur Folge haben, diesen Trend dauerhaft zu verändern, kann derzeit nicht abgeschätzt werden und wird auch von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht einmal die Wanderungsbewegungen innerhalb eines Landes verallgemeinert werden können, wie z.B. für Bayern der wachsende Ballungsraum Mün-

chen und die schrumpfenden Randlagen zeigen.

Folgen dieses demografischen Wandels sind bereits heute in vielen Regionen Deutschlands sichtbar: In der Tendenz verliert der ländliche Raum an Bevölkerung, wobei insbesondere die jüngeren Bewohner die ihnen angestammte Heimat verlassen und in Ballungsräume ziehen. Diese können so den Bevölkerungsrückgang noch durch Zuzug aus dem ländlichen Raum auffangen. Zugleich ziehen Migranten tendenziell ebenfalls eher in die Ballungsräume, was wiederum zur Folge hat, dass

sich dort der Anteil der Migranten an der Bevölkerung deutlich erhöht. Zugleich wird durch den Zuzug tendenziell jüngerer Menschen eine Verschiebung der Bevölkerungsanteile zugunsten älterer Menschen aufgefangen.

Prognose und Reaktionsmöglichkeiten: Neben den in der Öffentlichkeit bereits diskutierten und zum Teil bereits angegangenen Problemen der sozialen Sicherungssysteme (Stichwort: Erhöhung der Lebensarbeitszeit zur Finanzierung der Renten- und Pensionssysteme) als Folge des demografischen Wandels, sind auch öffentliche Infrastrukturangebote betroffen: Ange-

fangen von Kindergärten über Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime sind auch Gerichte und nachfolgend der Strafvollzug betroffen. Dabei sind die Auswirkungen nicht immer so offensichtlich wie bei Kindergärten und Schulen, bei denen man den Bedarf aus der Zahl der Kinder ableiten kann. Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird neben der Zahl zweifellos auch die Altersstruktur der im Einzugsbereich der Einrichtung lebenden Bevölkerung zu berücksichtigen sein.

Für die Strafverfolgung und den anschließenden Strafvollzug gestaltet sich die Situation noch wesent-

lich komplexer. Zahlreiche Untersuchungen der kriminologischen Forschung befassen sich mit der Struktur von Tätern und auch Opfern. Dabei fließen insbesondere neben der Tat, das Alter, das Geschlecht aber auch die Herkunft, die Bildung und das Lebensumfeld mit ein. Man muss nach dem Stand der Forschung davon ausgehen, dass diese Faktoren nachweisbar Einfluss auf die Entwicklung und Struktur der Kriminalität haben und daher eigentlich zwingend für eine zutreffende Prognose der Entwicklung in einem bestimmten örtlichen Gebiet berücksichtigt werden müssten.



**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Leiter der Abteilung Justizvollzug des Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Honorarprofessor für Strafrecht an der Universität Augsburg



Die Universität Augsburg



Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in München

## DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNGEN

In der wissenschaftlichen Diskussion wird daher mit guten Gründen angezweifelt, ob die demografische Entwicklung tatsächlich den wesentlichen Einfluss auf die Gefangenenrate hat oder aber dafür nicht in erster Linie andere Faktoren wie z.B. die Aufklärungsquote, das Anzeigeverhalten, neue Deliktsfelder (z.B. Internetkriminalität) verantwortlich sind.<sup>1</sup>

Auch die weitere wirt-

schaftliche Entwicklung - und die offene Frage, ob es ggf. gelingt, durch soziale Sicherungssysteme aus Arbeitslosigkeit und Verarmung resultierendes Kriminalitätspotential abzubauen, - ist als große Unbekannte zu sehen, die eigentlich zwingend bei einer Prognose zu berücksichtigen wäre.

Das aktuelle Beispiel von Chrystal Speed, das sehr günstig in Tschechien er-

worben werden kann, zeigt, dass auch der Wohnort - hier die Grenznahe - entscheidend sein kann. In Nord- und Ostbayern laufen die Justizvollzugsanstalten mit Drogenkonsumenten aus der örtlichen Region über, die die räumliche Nähe nutzen, um sich billig mit N-Methylamphetamin (auch Methamphetamin oder Metamfetamin genannt - umgangssprachlich abge-

kürzt Meth oder Crystal) in Tschechien einzudecken. Im Westen und Süden von Bayern ist dieses Phänomen noch nicht so ausgeprägt zu beobachten. Möglicherweise "lohnt" sich die Anreise für Süchtige nicht und potenziellen Händlern ist das Risiko der Bestrafung im Hinblick auf den vergleichsweise günstigen Preis zu hoch.

Durch Strafverschärfungen oder Milderungen kann auch der Gesetzgeber bewusst Einfluss auf

die Strafbarkeit und deren Folgen und damit die Kriminalitätsentwicklung nehmen. Bewusst oder unbewusst tun dies auch die Strafgerichte durch eine Änderung der Rechtsprechung oder der Ahndungspraxis.

Völlig im Nebel der zukünftigen Geschichte sind singuläre Ereignisse, wie z.B. die Wiedervereinigung Deutschlands mit der Grenzöffnung auch zu weiteren Staaten des früheren Ostblocks. Die

mit solchen, vorher nicht absehbaren Ereignissen verbundenen massiven Folgen, können seriös nicht vorab mit berücksichtigt werden, obwohl sie jede Prognose zur Makulatur machen.

Fazit: Ich halte es für ausgeschlossen, dass mit einer "Universalformel" eine aussagekräftige Prognose über die zukünftige Kriminalitätsentwicklung gemacht werden kann. Die Zahl der Unbekannten ist viel zu groß.


Häufig ist nicht absehbar, wie die Veränderung einer Variablen zugleich andere Faktoren beeinflusst, die wiederum das Ergebnis verändern. Die Kriminalitätsentwicklung ist ein hoch komplexes System sowohl voneinander abhängiger Variablen aber auch weder steuerbarer und kaum vorhersehbarer Außeneinflüsse. Wenn überhaupt, wird man nur sehr lokale und zeitlich begrenzte belastbare Vor-

hersagen tätigen können. Flexibilität und die Bereitschaft, sich auf Veränderungen einzustellen, wird daher auch weiterhin den Strafvollzug auszeichnen müssen.

### Quellen:

<sup>1</sup> Dünkel in Koop/Kapfenberg (Hrsg.), Wohin fährt der Justizvollzug?, 2009, S.43

**„Die Kriminalitätsentwicklung ist ein hoch komplexes System sowohl voneinander abhängiger Variablen aber auch weder steuerbarer und kaum vorhersehbarer Außeneinflüsse.“**



Seminarempfehlung:  
„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte“  
vom 11. bis 12.  
September 2013  
in Celle

### Kontakt:

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon  
(0 89) 55 97 - 3600

E-Mail  
[frank.arloth@stmjv.bayern.de](mailto:frank.arloth@stmjv.bayern.de)

## Die Jugendstrafanstalt Wittlich - von den Anfängen des modernen Jugendstrafvollzugs<sup>1</sup>

von Karin Strieker

Im vergangenen Jahr hat die Jugendstrafanstalt Wittlich, als erstes Jugendgefängnis auf europäischem Festland<sup>2</sup>, ihr hundertjähriges Bestehen gefeiert. Ist das hundertjährige Bestehen einer Jugendstrafanstalt ein Grund zu feiern? Mit dieser und ähnlichen Fragen wurden wir im Laufe des Jahres immer wieder konfrontiert. Wir haben uns entschieden, dass es ein

Grund ist. Wir haben uns entschieden zu feiern, mit den Inhaftierten, mit unseren Bediensteten und wir haben auch Pensionäre, Netzwerkpartner und die interessierte Öffentlichkeit in unsere Feierlichkeiten einbezogen. Wir haben das Jubiläumsjahr genutzt, um uns mit den Anfängen des Jugendstrafvollzugs in Deutschland auseinander zu setzen und

über die aktuelle Situation im Jugendstrafvollzug zu informieren. Wir haben uns darum bemüht, unseren gesellschaftlichen Auftrag für die Gesellschaft transparent darzustellen und durch unterschiedliche Veranstaltungen wie Besuche, Vorträge und Veröffentlichungen Einblicke in die Welt hinter den Gittern zu gewähren.



**Karin Strieker**  
MA Internationale Kriminologie,  
stellvertretende Anstaltsleiterin  
der Jugendstrafanstalt Wittlich

### Entstehung des Jugendgefängnisses in Wittlich

Das Gebäude der Anstalt wurde in den Jahren 1897 – 1902 als Teil eines Doppelgefängnisses unter der Leitung des preußischen Innenministeriums erbaut. Die heutige Jugendstrafanstalt nahm als „Weiberanstalt“ unter einer gemeinsamen Leitung mit der benachbarten Männeranstalt ihren Dienst auf. Sie wurde als vierstöckiger pan-

optischer Bau, mit nur zwei Flügeln, erbaut. Vor der Einrichtung separater Anstalten wurden jugendliche Straftäter abgesondert auf Flügeln in dem Erwachsenenstrafvollzug untergebracht. Diese Art der Unterbringung stieß bereits damals auf ausdrückliche Kritik der Fachwelt. So war beispielsweise 1908 in der Zeitschrift „Die Jugendfürsorge“ zu lesen, dass die isolierte Unterbringung der Jugendlichen

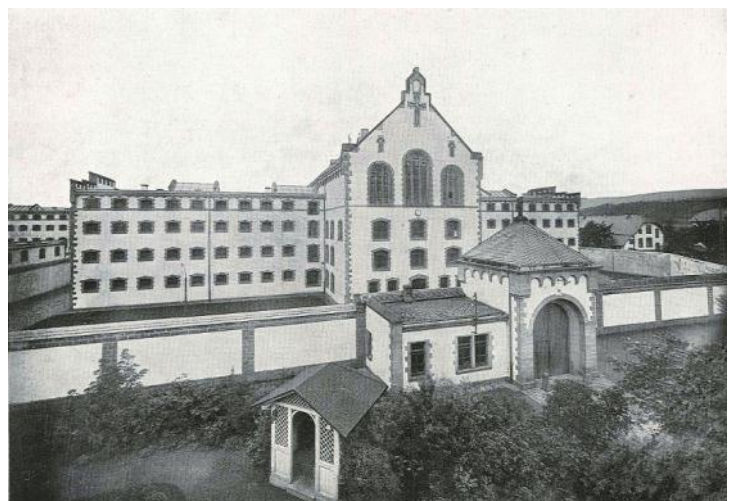
ein katastrophaler Zustand sei, durch welchen die Einsicht der Jugendlichen in das Unrecht ihrer Straftaten nicht gefördert werde. Vielmehr gelte es die Freiheitsstrafe so zu gestalten, dass den Jugendlichen ihr Unrecht zu Bewusstsein komme und sie in ihrem Verhalten gebessert werden.<sup>3</sup> Der Vorschlag des damaligen Autors lautete, erst Jugendliche ab 14 oder 15 Jahren (die Strafmündigkeit lag bei

12 Jahren) in Gefängnissen, aber in speziellen Gefängnissen für Jugendliche, unterzubringen. Hier solle durch Erziehung zur Arbeit und durch Förderung der geistigen Reife mit Hilfe von „Schule, Kirche und persönlicher Einwirkung der Strafanstaltsbeamten und Fürsorge vor und nach der Entlassung aus dem Gefängnis“ eine Besserung<sup>4</sup> und künf-

tige Straffreiheit erreicht werden.

### Gemeinsamkeit mit der Frankfurter Universität und dem Palmengarten

Auf der der Tagung der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ im Jahr 1906 wurde über die neuen amerikanischen Methoden im Umgang mit straffälligen Jugendlichen diskutiert. Der Strafrechtsprofessor Dr. Freudenthal regte an,



Außenansicht der Jugendstrafanstalt Wittlich

## VON DEN ANFÄNGEN DES MODERNEN JUGENDSTRAFVOLLZUGS

das System der Reformatory Prisons auch in Deutschland einzuführen: „Warum erproben wir das Reformsystem nicht, wie man das in England getan hat, in ein oder zwei geeigneten Anstalten, statt uns den Kopf zu zerbrechen, wie es wohl ausfallen könne?“<sup>5</sup>. Vier Jahre, später im Jahr 1910, fand in Frankfurt erneut eine Tagung der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ statt. Auch auf dieser Tagung wurde über die amerikanischen Reformatory Prisons diskutiert.

Eine Einführung schien zunächst an der Finanzierung zu scheitern. Dr. Freudenthal gelang es jedoch sowohl den Dezernenten für Gefängniswesen im Preußischen Ministerium von der Notwendigkeit einer eigenständigen Jugendstrafanstalt zu überzeugen, als auch die notwendigen 50.000 Mark über die Speyersche Stiftung zu beschaffen.<sup>6</sup> Das Bankiersehepaar Speyer stellte zu Lebzeiten eine Million Mark für die Gründung der Frankfurter Universität



zur Verfügung und verhalf mit finanziellen Mitteln zur Gründung des Frankfurter Zoos sowie

des Palmengartens.<sup>7</sup>

### Zielsetzung des Jugendgefängnisses

So konnte am 1. August 1912 das Jugendgefängnis in Wittlich unter selbständiger Leitung und mit speziell ausgebildetem Personal den Betrieb aufnehmen. Mit einer Belegungsfähigkeit von 169 Haftplätzen wurden in dem neuen Jugendge-

fängnis zunächst männliche Inhaftierte zwischen 18 und 21 Jahren mit einer Mindeststrafe von einem Jahr aufgenommen, um „wirksamen Einfluss“<sup>8</sup> ausüben zu können. Die Zielsetzung des neuen Gefängnisses wurde wie folgt definiert: „Die Aufgabe des Jugendgefängnisses ist die Durchführung eines er-

zieherischen und streng individualisierenden Strafvollzugs. Im Unterschied zu den amerikanischen Reformatory Prisons und dem englischen Borstel-System bleibt jedoch der Charakter der Strafe vollkommen gewahrt. Das Jugendgefängnis bleibt ein Gefängnis und wird nicht zur Erziehungsanstalt. Wenn demnach

**„Die Zeit der Gefangenschaft soll für ihn keine verlorene sein, das Ehrgefühl soll nicht durch eine verächtliche und kalte Behandlung erstickt, sondern vielmehr geweckt und gehoben werden.“**

einerseits der Gefangene den Druck der Freiheitsentziehung in jedem Augenblick verspüren soll, soll doch andererseits die Zeit der Strafverbüßung nach Möglichkeit genutzt werden, um ihn unter erzieherische Einflüsse zu stellen und ihn durch eine Ausbildung seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten, soweit sie im Rahmen der Freiheitsstrafe möglich ist, zu einem sozial brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen, als er es vor der

Strafe war. Die Zeit der Gefangenschaft soll für ihn keine verlorene sein, das Ehrgefühl soll nicht durch eine verächtliche und kalte Behandlung erstickt, sondern vielmehr geweckt und gehoben werden.<sup>9</sup> In dieser Zielformulierung wird deutlich, dass der Strafvollzug seit jeher mit unauflösbaren Widersprüchen und Dilemmata umzugehen hat.

Ein weiteres Problem war das der drohenden Perspektivlosigkeit wäh-

rend einer Inhaftierung. Der Erkenntnis, dass „der Strafvollzug bei längeren Strafen leicht die Gefahr mit sich bringt, den Gefangenen in dem selbständigen Streben nach einem bestimmten Ziel zu erschaffen und willensschwach zu machen, da er ja während der Strafzeit nichts an seinem Schicksal ändern kann und ihm alle Sorge für sein Leben abgenommen ist“<sup>10</sup> begegnete man mit der Einführung des progressiven Strafvollzugs.

# VON DEN ANFÄNGEN DES MODERNEN JUGENDSTRAFVOLLZUGS

## Der progressive Strafvollzug

Der sogenannte „progressive Strafvollzug“ zeichnete sich durch die Einteilung der Inhaftierten in drei Klassen aus. Jeder „Neueingelieferte“ wurde zunächst in die dritte Klasse eingeteilt. In dieser verblieb er mindestens vier Monate. In dieser Zeit konnte er sich bewähren und durch gute Führung in die zweite Klasse aufsteigen. Zu verzögertem Aufstieg kam es bereits durch die

„kleinste Verfehlung“<sup>11</sup> wie beispielsweise „Unordnung in der Zelle, [...] ungenügende körperliche Reinigung [oder] unerlaubtes Sprechen“<sup>12</sup>. Ein Aufstieg in die erste Klasse war ebenfalls nach vier Monaten, abhängig von der guten Führung, möglich. Das System von Vergünstigungen, welches dem Inhaftierten durch die Hausordnung bekannt war, sollte den Anreiz zu guter Führung liefern und dem Inhaf-

tierten die Möglichkeit geben, seine Situation zu beeinflussen. Der größte Anreiz für den Aufstieg, neben den Vergünstigungen, die im Folgenden dargestellt werden, war die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung oder Begnadigung, welche ausschließlich aus der ersten Klasse erfolgte. Die Inhaftierten in der dritten Klasse saßen in Einzelhaft, trugen gewöhnliche Anstaltskleidung, erhielten kein

*„Das System von Vergünstigungen, welches dem Inhaftierten durch die Hausordnung bekannt war, sollte den Anreiz zu guter Führung liefern und dem Inhaftierten die Möglichkeit geben, seine Situation zu beeinflussen.“*

„Arbeitsgeschenk“ (heute: Entlohnung) und keine Zusatzverpflegung. Die Angehörigen in der zweiten Klasse arbeiteten in gemeinschaftlichen Werkstätten, trugen gewöhnliche Anstaltskleidung mit rotem Band, erhielten ein Arbeitsgeschenk von ein bis vier Pfennig und Zusatzverpflegung. Zudem durften sie ein Zeichenheft mit Buntstiften oder Wasserfarben besitzen und monatlich zusätzlich ein



Buch „belehrenden Inhalts“ ausleihen. In der ersten Klasse arbeiteten die Inhaftierten ebenfalls in Gemeinschaftsräumen, sie trugen blaue Kleidung und erhielten ein Arbeitsgeschenk von fünf bis dreißig Pfennig. Zusätz-

lich zu der bisherigen Zusatzverpflegung erhielten sie wöchentlich zweimal je 100 g Wurst oder Obst in gleichem Wert. Sie durften ihre Zellen mit Blumen, Bildern oder einem Spiegel schmücken und hatten in ihrer Hafttraumausstattung einen Schemel mit Lehne. Zudem durften Inhaftierte in der ersten Klasse eine Stunde länger aufbleiben, hatten wöchentlich eine Extrastunde und vierzehn-

tägig sonntags eine Vortrags- oder Vorlesestunde.

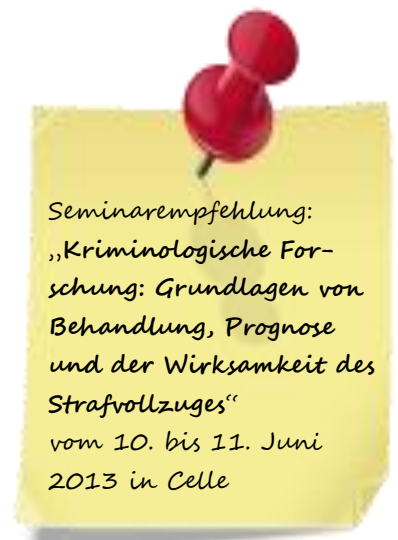
## Erziehung zur Arbeit und Unterricht

Die Arbeit im Jugendgefängnis war darauf ausgerichtet, nützlich für die Zukunft des Inhaftierten zu sein. In diesem Sinne war der „Arbeitsbetrieb [...] dem Erziehungsgedanken [...] untergeordnet“<sup>13</sup>. Inhaftierte erhielten die Möglichkeit, Kenntnisse in unterschiedlichen

Handwerken wie Tischlerei, Schneiderei, Schlosserei, Schuhmacherei, Feldwirtschaft und Gärtnerei zu erlernen. Bei längeren Strafzeiten waren vollständige Ausbildungen möglich. Gearbeitet wurde ausschließlich für Staatsbehörden.

Neben der Arbeit erhielt jeder Inhaftierte täglich mindestens eine Stunde Unterricht. In den Fächern Lesen, Rechnen,

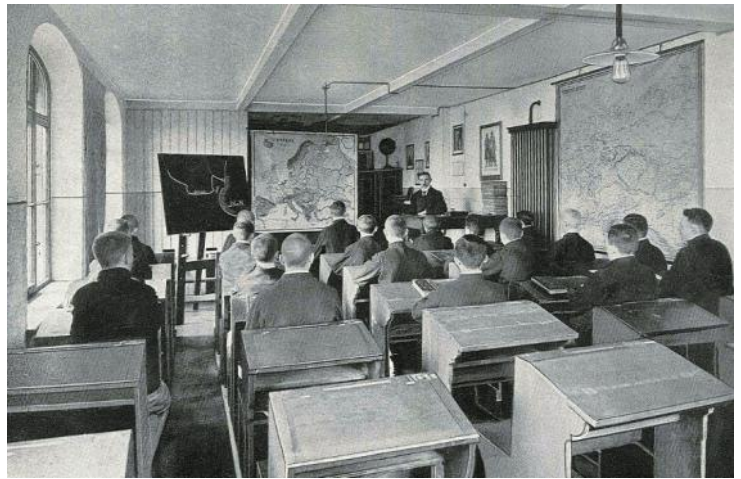
Schreiben, Deutsch, Heimatkunde, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Bürgerkunde unterrichteten zwei hauptamtliche Lehrkräfte; für den Religionsunterricht waren die Seelsorger verantwortlich. „Um den Gefangenen noch weitere geistige Anregungen zu geben, werden vierzehntägig an den Sonntagnachmittagen Vorträge gehalten. Auch wird eine besondere Anstaltszeitung herausgegeben,



*Seminarempfehlung:  
„Kriminologische Forschung: Grundlagen von Behandlung, Prognose und der Wirksamkeit des Strafvollzuges“  
vom 10. bis 11. Juni  
2013 in Celle*

die die schädliche Weltentfremdung der Gefangenen infolge der notwendigen Abgeschlossenheit des Gefängnisses verhindern soll.<sup>14</sup> Darüber hinaus hatten die Inhaftierten in dem ersten Jugendgefängnis zusätzlich Exerzier- und Turnunterricht. Im Exerzierunterricht lernten die Gefangenen den Umgang mit Gewehren an Weidenmodellen. Von ehemaligen Gefangenen wurde in zahlreichen Briefen von der Zweckdienlichkeit für den späteren Militärdienst be-

richtet. Turn- und der Exerzierunterricht wurden von einer Musikkapelle begleitet. Die Instrumente finanzierte die Speyersche Stiftung. Der Kapelle anzugehören galt unter den Inhaftierten als große Auszeichnung. „Sie [die Kapelle] trägt unverkennbar dazu bei, dass die Genauigkeit der turnerischen Bewegung gefördert und dem Exerzieren ein noch größerer Eifer zugewendet wird.“<sup>15</sup>



## Übergangsmanagement

Vorreiter war das Jugendgefängnis Wittlich

auch mit der „Bestallung“ eines hauptamtlichen Fürsorgers. Dieser wurde zunächst über die Speyersche Stiftung finanziert und nahm zum 1. April 1913 seine Tätigkeit in der Anstalt auf. Er war „gewissermaßen als Vermittler zwischen der strafenden Gerechtigkeit und der aufbauenden Barmherzigkeit [...] tätig.“<sup>16</sup> Seine Aufgabe war es, zu Beginn der Haft die Lebensumstände des Inhaf-

tierten zu erforschen und darauf die „planmäßige Erziehungsarbeit“ aufzubauen. Neben den geschilderten Aufgaben der Eingangsdiagnostik und der Vollzugsplanung war der Fürsorger auch für das Übergangsmanagement und die Nachsorge zuständig. Es war u. a. seine Aufgabe, eine Unterkunft und eine Arbeitsstelle zu besorgen und mit

den Entlassenen für die Dauer von drei Jahren in Kontakt zu bleiben. Der Kontakt wurde persönlich, durch Briefkontakt oder auch über geeignete Persönlichkeiten wie Pfarrer oder Lehrer, aufrechterhalten. Der Fürsorgeinspektor äußerte sich 1921 wie folgt: „Haben wir für einen Entlassenen eine Stelle gefunden, so ist es unsere Sorge, dass er sie auch

*„Vorreiter war das Jugendgefängnis Wittlich auch mit der ‚Bestallung‘ eines hauptamtlichen Fürsorgers. ... Er war gewissermaßen als Vermittler zwischen der strafenden Gerechtigkeit und der aufbauenden Barmherzigkeit [...] tätig.“*

antritt und sie nicht ohne gewichtigen Grund verlässt. Notwendig ist diese Überwachung bei solchen Gefangenen, die wegen guter Führung vorzeitig entlassen sind, da bei schlechter Führung die vorläufige Entlassung widerrufen werden kann. Aber auch die anderen Entlassenen verlieren wir nicht aus dem Auge. Selbst können wir diese Arbeit nicht tun, wir bedürfen dazu besonderer Vertrauensleute.“<sup>14</sup>

## Die Jugendstrafanstalt Wittlich heute

Die damaligen Überlegungen zum Jugendstrafvollzug beeindrucken auch heute noch durch die fortschrittlich anmutenden Inhalte und Zielsetzungen - sieht man von zeitgeistgemäßen Erscheinungen wie dem Exerzieren zur Kriegsvorbereitung einmal ab.

Natürlich hat sich in den vergangenen hundert Jahren der Ju-

gendstrafvollzug insgesamt verändert und auch die Jugendstrafanstalt Wittlich weiterentwickelt. Wenn an dieser Stelle auch nicht lückenlos auf alle Veränderungen eingegangen werden kann, so soll doch der Blick auf einige wichtige Aspekte der aktuellen Situation gelenkt werden.

Besonders erwähnenswert sind zwei Aspekte. Zunächst ist der umfangreiche Umbau des

# VON DEN ANFÄNGEN DES MODERNEN JUGENDSTRAFVOLLZUGS

Gebäudes der Jugendstrafanstalt von Bedeutung. In der Zeit von 1996 – 2000 wurde das panoptische Hafthaus so umgebaut, dass Wohngruppenvollzug praktiziert werden kann.

Der zweite herausragende Aspekt ist die Einführung des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes. Dank des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006) gibt es seit dem 1. Januar 2008 erstmals ein eigen-

nes Gesetz, das den Vollzug von Jugendstrafe regelt. Ziel ist es, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Der Jugendstrafvollzug in Rheinland-Pfalz ist ein humaner, zeitgemäßer und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteter Jugendstrafvollzug. Dazu ist die Vollzugsgestaltung besonders auf die Möglichkeit des sozialen Lernens und die Ausbildung von Fähigkeiten



Die Jugendstrafanstalt Wittlich heute

und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, ausgerichtet. Mit in Kraft

treten des Gesetzes wurde der Personalschlüssel und damit einhergehend das Behandlungsangebot der Jugendstrafanstalt Wittlich deutlich erweitert. Insbesondere wurde eine Abteilung mit 20 Haftplätzen in zwei Wohngruppen für die Sozialtherapie eingerichtet. Sport wurde unter der Leitung eines Sportpädagogen professionalisiert und wird heute systematisch auch zur Diagnostik und Behand-

lung eingesetzt. Die Arbeitstherapie konnte ausgeweitet, zusätzliche berufliche Qualifizierungsbausteine eingeführt, das Unterrichtsangebot verbessert und Kunsttherapie als Behandlungsbaustein etabliert werden.

Die Jugendstrafanstalt Wittlich ist gut gerüstet, um auch in den nächsten hundert Jahren eine möglichst gute Arbeit zu leisten.

## Quellenangaben

<sup>1</sup> Ein ähnlicher Artikel mit dem Titel „100 Jahre Jugendstrafanstalt Wittlich – 100 Jahre Jugendstrafvollzug 1912 – 2012“ ist im Heft 3 / 2012 des Forums Strafvollzug erschienen.

<sup>2</sup> Lexikon der Pädagogik, 1913, Spalte 1033, auch: Freudenthal in Festschrift zum 80 Geburtstag von Prof. Dr. Ludwig Darmstaedter, 1926, S 42.

<sup>3</sup> Die Jugendfürsorge, Berlin, 1. Januar 1908

„Jugendabteilungen oder Jugendgefängnisse – Beitrag zur Regelung des Strafvollzuges an unsrer verbrecherischen Jugend, von Baehr-Sonnenburg.

<sup>4</sup> Die Jugendfürsorge, Berlin, 1. Januar 1908 „Jugendabteilungen oder Jugendgefängnisse – Beitrag zur Regelung des Strafvollzuges an unsrer verbrecherischen Jugend, von Baehr-Sonnenburg.

<sup>5</sup> Vortrag von Claudia Schmitt am 22.11.2012 in der Jugendstrafanstalt Wittlich.

<sup>6</sup> Der Nachlassverwalter

des Bankiersehens Speyer war Professor Ludwig Darmstaedter. Vortrag von Claudia Schmitt am 22.11.2012 in der Jugendstrafanstalt Wittlich.

<sup>7</sup> Vortrag von Claudia Schmitt am 22.11.2012 in der Jugendstrafanstalt Wittlich.

<sup>8</sup> Im Jugendgefängnis Wittlich, Sonderdruck des Trierrischen Volksfreundes, 1921.

<sup>9</sup> Das Jugendgefängnis in Wittlich, herausgegeben von dem preußischen Ministerium des Innern, 1917.

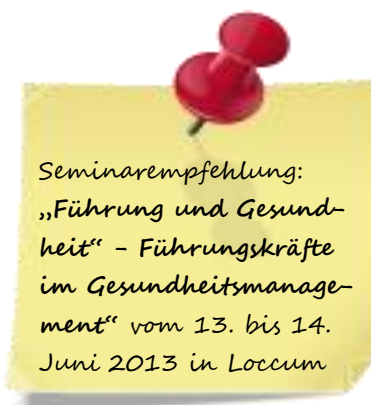
<sup>10</sup> Das Jugendgefängnis in

Wittlich, herausgegeben von dem preußischen Ministerium des Innern, 1917.

<sup>11</sup> Im Jugendgefängnis Wittlich, Sonderdruck des Trierrischen Volksfreundes, 1921.

<sup>12</sup> Im Jugendgefängnis Wittlich, Sonderdruck des Trierrischen Volksfreundes, 1921.

<sup>13 - 17</sup> Das Jugendgefängnis in Wittlich, herausgegeben von dem preußischen Ministerium des Innern, 1917.



Seminarempfehlung:  
„Führung und Gesundheit“ – Führungskräfte im Gesundheitsmanagement“ vom 13. bis 14. Juni 2013 in Loccum

## Kontakt:

Karin Strieker

E-Mail

[Karin.Strieker@vollzug.mjv.rlp.de](mailto:Karin.Strieker@vollzug.mjv.rlp.de)

Telefon

0 65 71 / 99 6 - 15 02

## Freiwillig im Gefängnis – eine Herzensangelegenheit

von Susanne Hold

Seit 17 Jahren bin ich ehrenamtliche Mitarbeiterin und leite den Kath. Arbeitskreis in der JVA Kassel I. Meinen ersten Kontakt zum Gefängnis hat mir eine ehemalige Religionslehrerin vermittelt, mit der mich eine lange Freundschaft verbindet. Eines Tages fragte sie mich, ob ich Interesse haben würde, mit in ihre Gruppe zu kommen. Ich habe sofort zugesagt – ohne zu ahnen, dass daraus eine längere Arbeitsbeziehung entstehen würde. Zu dem Zeitpunkt hatte ich auch noch nicht darüber nachgedacht, ein so ungewöhnliches Ehrenamt zu übernehmen. Nach einigen Besuchen in

der JVA entschied ich mich dann für die Arbeit im Gefängnis und beantragte, den Status einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin zu bekommen. Die ersten Besuche waren für mich mit einer inneren Anspannung verbunden, weil das Umfeld Gefängnis absolut ungewohnt war und auch eine bedrückende Seite hatte. Jetzt kann ich sagen, dass sich die anfangs zufällige Begegnung zu einem Glücksfall entwickelt hat, einem Betätigungsfeld, welches ich nicht missen möchte.

Aufgewachsen in einer Familie, in der mehrere Familienmitglieder im kirchlichen bzw. politi-

schen Bereich ehrenamtlich tätig waren, hatte ich somit in der eigenen Lebensgeschichte immer entsprechende Vorbilder. Es erfüllt mich mit Dankbarkeit und Stolz, in dieser Weise biografisch geprägt zu sein. Ich selbst begann nach meiner Konfirmation, ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen. Meine Arbeit in der JVA sehe ich als praktizierte Glaubenspraxis und als einen Beitrag für ein gesellschaftspolitisches Engagement an. Ich bin froh über die Möglichkeit, die die Justizverwaltung mit dem Hessischen Ministerium der Justiz anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern und mir eröffnet.



**Susanne Hold**  
Berufsschullehrerin und  
ehrenamtliche Mitarbeiterin in  
der JVA Kassel I

„Die ehrenamtliche Mitarbeit soll dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten der Gefangenen zu lösen oder mildern zu helfen, die Freizeit der Gefangenen sinnvoller zu gestalten, Bildung und berufliche Fähigkeiten zu fördern, die Entlassung vorzubereiten und die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen.“ (Richtlinien für die Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justiz- und Arrestvollzug des HMdJIE vom 20.12.2005). In einer Institution zu arbeiten, bedeutet auch, sich an Regeln zu halten. Ein Gefängnis ist ein geschlossenes System, welches aber dennoch viele Freiräume für ehrenamtli-

ches Arbeiten bietet, was sich Menschen entweder nicht vorstellen können bzw. was von ihnen nicht in Erwägung gezogen wird, weil das öffentliche Image negativ ist oder auch die Kenntnis fehlt, im Justizvollzug tätig werden zu können. Statistische Erhebungen verdeutlichen, dass der Arbeitsbereich unterrepräsentiert ist (siehe auch „Engagement -Land Hessen“, Landesstudie zum freiwilligen Bürgerengagement, Wiesbaden o.J., S. 34).

Immer wieder donnerstags...

Der Kath. Arbeitskreis kommt seit vielen Jahren am Donnerstag von 17:30 Uhr bis 19:45 Uhr zusammen. So steht dieser Ter-

min fest in meinem Terminkalender. Das wissen auch die Menschen, die dienstlich oder privat mit mir zu tun haben und sie nehmen – wenn möglich – Rücksicht auf mich. Ich kann somit als verlässliche und kontinuierliche Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen, was dem Zusammenhalt der Gruppe gut tut.

In der Anfangszeit leitete ich die Gruppe nicht alleine, sondern hatte Unterstützung durch drei andere ehrenamtliche Mitarbeiter, die mir die Einarbeitungszeit erleichterten. Mein Kontakt zu meiner ehemaligen Lehrerin, die zu dem Zeitpunkt die Gruppe leitete, hat besonderen Einfluss genommen. Lange Zeit trafen wir



Justizvollzugsanstalt Kassel I



## EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IM JUSTIZVOLLZUG

uns nach der Gruppe noch privat und reflektierten den Ablauf des Gruppengeschehens. Diesen Austausch vermisse ich heute manchmal, seit dem ich alleine arbeite. Umso schöner ist es deshalb, dass sich im Lauf der Jahre auch Kontakte zu anderen Ehrenamtlichen ergaben und wir den Austausch pflegen. Einen umfassenderen Einblick in das Thema Justizvollzug ergibt sich aus meiner Tätigkeit in der Leitung

des Kirchlichen Arbeitskreises – gemeinsam mit einer Kollegin. Diese Aufgaben übernahmen wir vor gut fünf Jahren. In diesem Jahr haben wir in Kassel einen Stammtisch eingerichtet, um den informellen Austausch besser pflegen zu können. Wir entwickelten zu diesem Zweck einen Fragebogen, dessen Verteilung die JVA für uns übernahm. Mit diesem Fragebogen war es uns möglich, die Interessen der anderen Eh-

renamtlichen abzufragen. Ich erlebte in der Vergangenheit auch, dass über kürzere Zeiträume Mitarbeiter dazu stießen, die aber aus unterschiedlichen Gründen die Arbeit wieder aufgaben. Es ist bei dieser Form des Ehrenamts schwierig, verlässliche Mitarbeiter zu finden, die sich auf eine regelmäßige Arbeit einlassen können. Meines Erachtens spielt die eigene Ausgeglichenheit eine große Rolle, um für eine

**„Die Arbeit im Gefängnis ist aber manchmal auch eine Gratwanderung, weil meine eigenen Erwartungen nicht zu hoch gesteckt sein dürfen. So gehört auch dazu, Momente des Scheiterns auf beiden Seiten zu akzeptieren.“**

Gruppe in der JVA verantwortlich sein zu können und die Gruppe nicht für das Kompensieren eigener Probleme zu „missbrauchen“ (Helfersyndrom). Außerdem ist generell die familiäre Rückendeckung für die Arbeit wichtig, um das eigene Tun nicht rechtfertigen zu müssen. Denn jeder muss wissen – diese Art von Tätigkeit bietet auch eine gesellschaftliche Angriffsfläche. Meine Erfahrung als Berufsschullehrerin erleichtert meine Handlungsmöglichkeiten

in der Gruppe, weil der Umgang mit Konflikten, verschiedene Charakteren und Interessen kein Neuland für mich sind. Die Arbeit im Gefängnis ist aber manchmal auch eine Gratwanderung, weil meine eigenen Erwartungen nicht zu hoch gesteckt sein dürfen. So gehört auch dazu, Momente des Scheiterns auf beiden Seiten zu akzeptieren. Gerade die Lebensläufe der Inhaftierten sind keine Beispiele für ein gelungenes Leben, aber die Hoffnung bleibt und motiviert

für die weitere Arbeit. Warum ausgerechnet Knast? Die Reaktion der Öffentlichkeit erlebe ich sehr unterschiedlich, wenn ich Gelegenheit habe, von meinem Ehrenamt zu berichten. Einen besonders großen Raum nimmt dabei meine Arbeit in der Schule ein. Regelmäßig bearbeite ich mit Schülerinnen und Schülern im Religionsunterricht den Themenbereich Schuld-Strafe-Vergebung. In den meisten Fällen gibt es eine große Offenheit und

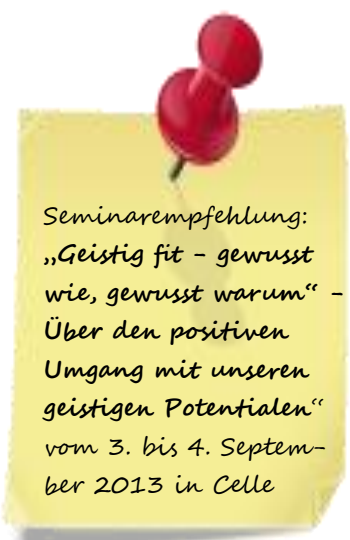
Sensibilität gegenüber der Thematik. Ich sehe es auch als eine Aufgabe an, die gesellschaftliche Sichtweise zu beeinflussen, also „Stammtischmeinungen“ zu hinterfragen und meine Schülerinnen und Schüler zu einem kritischen Bewusstsein zu erziehen. In Gesprächen gibt es Fragen, die typisch sind und hier exemplarisch genannt sein sollen:

- Warum arbeiten Sie im Gefängnis?
- Haben Sie keine

- Angst?
- Wie gefährlich sind die Straftäter?
- Sind Sie mit den Gefangenen allein?
- Von welchen Delikten erfahren Sie?
- Welche Themen besprechen Sie mit den Gefangenen?

Eine gute Tradition der letzten Jahre besteht darin, dass ich mit den angehenden Sozialassistenten meiner Schule jeweils einen Besuch in der JVA Kassel I durchführen

kann, den ich in einer längeren Unterrichtsreihe vorbereite und später natürlich mit der Lerngruppe entsprechend auswerte und darüber auch mit den Verantwortlichen in der JVA in einen Austausch trete. Diese besondere Chance, die uns von Seiten der Anstaltsleitung gewährt wird, weiß die jeweilige Schülergruppe zu schätzen. Einige aus der Gruppe werden später Berufe ergreifen, in denen soziales Handeln und ge-



Seminarempfehlung:  
„Geistig fit – gewusst wie, gewusst warum“ –  
Über den positiven Umgang mit unseren geistigen Potentialen“  
vom 3. bis 4. September 2013 in Celle

## EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IM JUSTIZVOLLZUG

sellschaftliche Normen gefragt sind. Den Schülern fällt es auch immer wieder wie Schuppen von den Augen, welchen unschätzbaren Wert die Freiheit für den einzelnen Menschen hat.

Einen zweiten pädagogischen Schwerpunkt setze ich an dem bei uns jährlich stattfindenden Gewaltpräventionstag, an dem ich seit mehreren Jahren einen Workshop zur Thematik Schuld-Strafe-Strafvollzug anbie-

te, der sich ebenfalls guter Resonanz erfreut und sich als Beitrag versteht, gesellschaftliche Aufklärung und Präventionsarbeit zu leisten.

Die Arbeit mit den Gefangenen erleichtert es mir, die Fragen zu beantworten, die von außen an mich gestellt werden. Die meisten Gefangenen sind innerhalb der Gruppe höflich, zuvorkommend und aufgeschlossen. Da sie freiwillig und oft mit großer Regelmäßigkeit und Freu-

de in die Gruppe kommen, ist es möglich, inhaltlich zu arbeiten und einen respektvollen Umgang zu pflegen. Natürlich ist mir in Verantwortung für mich und andere bewusst, dass es kein Risikoverhalten auf Kosten von Sicherheit geben darf. Manchmal ist es auch anstrengend zu erleben, dass die jeweiligen Charaktereigenschaften hinter Gittern“ deutlicher ausgeprägt sind. Aber gerade deshalb sind Gruppen

auch ein Angebot, um ein soziales Miteinander einzuüben. Diese Erfahrungen bilden meinen Hintergrund im Austausch mit anderen Menschen. Die Öffentlichkeit beurteilt die Gefangenen im Allgemeinen nur hinsichtlich der Straftaten und fordert einen härteren Vollzug. Berücksichtigt wird kaum, dass hinter den Straftaten auch Menschen und ihre Schicksale stehen. Deshalb ist aus meiner Sicht eine besondere Fürsorge aus der gesellschaftlichen Verantwortung heraus –



Ausstellungseröffnung  
„In gesiebter Luft“

gerade wegen der Resozialisierung – verpflichtend. Im Jahr 2010 hat der

Kirchliche Arbeitskreis Straffälligenhilfe in Kassel, in dem sich ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige zur Fortbildung und zum Austausch treffen, die Ausstellung „In gesiebter Luft“ nach längerer Planung realisiert ([www.in-gesiebter-luft.de](http://www.in-gesiebter-luft.de)). Damit sind vier andere Ausstellungsmacher und ich mit einer ungewöhnlichen und unbequemen Thematik an die Öffentlichkeit gegangen. Die JVA Kassel I hat uns bei der Vorbereitung der Ausstellung jede Form der Unterstützung ge-

**„Die Öffentlichkeit beurteilt die Gefangenen im Allgemeinen nur hinsichtlich der Straftaten und fordert einen härteren Vollzug. Berücksichtigt wird kaum, dass hinter den Straftaten auch Menschen und ihre Schicksale stehen. Deshalb ist aus meiner Sicht eine besondere Fürsorge aus der gesellschaftlichen Verantwortung heraus – gerade wegen der Resozialisierung – verpflichtend.“**

währt. Auch Gefangene aus den verschiedenen Gruppen waren beteiligt, um Texte und andere Materialien zu erstellen. Die Ausstellung wurde als Wanderausstellung konzipiert und befindet sich nun nach Stationen in Kassel, Hünfeld und Wiesbaden in Bad Schwalbach. Das konzeptionelle Arbeiten für die Ausstellung war eine außergewöhnliche Herausforderung, aber auch ein großer Ansporn, der bis heute weiter trägt

und beflügelt, weil wir weiterhin Ansprechpartner für Interessenten sind.

Inhaltlich haben wir uns auf folgende Schwerpunkte konzentriert:

- Rolle der Bestrafung nach unserem Rechtsverständnis
- Geschichte des Strafvollzugs
- Verlust von Freiheit
- Hoffnung auf ein gelingendes Leben nach der Haftentlassung
- Aufgaben der Seelsorge im Justizvollzug

- Wegsperrern – Vollzugsziel im medialen Zeitalter?
- Lebensalltag von Verbrechenopfern
- Lebensadern im Gefängnis
- Anerkennung durch Arbeit
- Fördern und Qualifizieren – schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen
- Zwangsgemeinschaft Gefängnis
- Risikoverhalten-gesundheitlicher Ab-



Gittercollage

## EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IM JUSTIZVOLLZUG

- sturz
- Angst vor der Haftentlassung
- Gefängnis – ein ganz normaler Arbeitsplatz?!
- „Innenansicht“

In der Ausübung des Ehrenamts sammelte ich unterschiedliche Erfahrungen im Zusammentreffen mit den Bediensteten. Diese sind zunächst eine wichtige Unterstützung für einen reibungslosen Ablauf, weil buchstäblich viele Türen geöffnet und

geschlossen werden müssen. Ich kann mich jedoch



Ausstellung „In gesiebter Luft“

auch an einige Konflikte erinnern, bei denen es sehr wohl um die Demonstration von Macht ging, die aber meistens eine menschliche Seite hatten und geklärt werden

konnten. So kann ich insgesamt von einer freundlichen Arbeitsbasis sprechen. Einige Mitarbeiter begegnen mir ab und zu mit einem gewissen Erstaunen oder auch einer Spur von Ironie. Weil ich mich freiwillig für die Arbeit entschieden habe, kann ich das gut aushalten und suche auch gerne das Gespräch. Selbstverständlich habe ich Verständnis dafür, da die internen Mitarbeiter anderen Belastungen ausge-

setzt sind und sich stärker abgrenzen müssen. Oft wissen die Beteiligten wenig voneinander, was durch gezielte Informationen verbessert werden könnte. Ein Klima der Anerkennung und des Respekts tut beiden Seiten gut und fördert das Miteinander. Schließlich gilt das Ziel, dass die Inhaftierten später ein „von Straftaten freies Leben in sozialer Verantwortung“ führen können sollen.

Ausdrücklich hervorzuheben sind regelmäßige Treffen mit der Anstaltsleitung und andere Begeg-

nungen, die dazu beitragen, dass sich Ehrenamtliche ernst genommen fühlen und ein inhaltlicher Austausch möglich ist. Wenn Hilfe nötig ist oder es Klärungsbedarf gibt, sind die Anstaltsleitung, der Ansprechpartner der Ehrenamtlichen, andere Bedienstete sowie die Seelsorger erreichbar. Diese guten Kontakte sind sicher nicht selbstverständlich, sondern haben sich im Verlauf der Jahre entwickelt und wirken sich in ihrer Verbindlichkeit konstruktiv auf das Arbeitsklima aus.

Die Arbeit wurde überschaubarer, weil unterschiedliche Möglichkeiten eröffnet wurden, um die JVA auch außerhalb der



Ausstellung „In gesiebter Luft“

Gruppenarbeitszeiten zu erleben (Gespräche mit der Anstaltsleitung, Gottesdienstbesuche, Einladungen zu Sportfesten und anderen Begegnun-

gen). Nach längerem Nachdenken kann ich sogar sagen, dass ich mich mit dem Arbeits- und Lebensraum Gefängnis im Rahmen meiner Tätigkeit identifiziere. Mir wurde der Zugang zu einer ganz anderen Welt erleichtert, die ich ja immer wieder freiwillig betrete. Die Arbeit mit den inhaftierten Menschen ist mir eine Herzensangelegenheit. Ich freue mich, in einem disponierten Bereich der Seelsorge arbeiten zu

können, der eine klare Balance zwischen Distanz und Nähe fordert und gleichzeitig eine einmalige Chance ist, ein positives Menschenbild vermitteln zu können.

Ausblick

Nach vielen Jahren der Arbeit im Kath. Arbeitskreis der JVA Kassel I hoffe ich, dass mir auch weiterhin Motivation, Kraft, Gesundheit und Zeit gegeben sind, diese Arbeit zu tun und in der An-

stalt willkommen zu sein. Ich verstehe mich als Bindeglied nach „draußen“ und trete als kritische Beobachterin, Gesprächspartnerin und Moderatorin auf und schätze den Dialog mit den Hauptamtlichen aller Dienste im Justizvollzug. Ähnliche Erfahrungen wünsche ich auch den Menschen, die darüber nachdenken, ein entsprechendes Ehrenamt zu übernehmen

**„Ich verstehe mich Bindeglied nach ‚draußen‘ und trete als kritische Beobachterin, Gesprächspartnerin und Moderatorin auf und schätze den Dialog mit den Hauptamtlichen aller Dienste im Justizvollzug.“**

### Kontakt:

Susanne Hold

E-Mail

[Susanne.Hold@t-online.de](mailto:Susanne.Hold@t-online.de)

## Die Führungsakademie...

**A**n Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

**W**ir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

## Unsere nächsten Veranstaltungen (Auszug)

Datum	Thema
10. - 11.06.2013	Kriminologische Forschung: Grundlagen von Behandlung, Prognose und der Wirksamkeit des Strafvollzuges
13. - 14.06.2013	„Führung und Gesundheit“ - Führungskräfte im Gesundheitsmanagement
03. - 04.09.2013	„Geistig fit - gewusst wie, gewusst warum“ - Über den positiven Umgang mit unseren geistigen Potentialen
10. - 11.09.2013	„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte
28. - 29.10.2013	„Wenn die Seele kündigt“ Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern/-innen



Das gesamte **Jahresprogramm 2013** können Sie als pdf-Datei im Internet unter [www.fajv.de](http://www.fajv.de) herunterladen.

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



**Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching**

**Rolf Koch** *Pädagoge*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 459  
E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



**Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter**

**Michael Franke** *Diplom-Kaufmann*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 479  
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



**Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching**

**Kay Matthias** *Diplom-Psychologe*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 449  
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



**Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Verwaltung**

**Rita Stadie** *Bürokauffrau*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 489  
E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



**Steuerungsverfahren, Betriebswirtschaft, Organisationsberatung, Coaching**

**Iris Werner** *Supervisorin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 469  
E-Mail: iris.werner@justiz.niedersachsen.de

**Impressum**

ViSdP:

Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare